

## **SIDONIUS / PFLANZEN-KÖLLE**

### **BEBAUUNGSPLAN „RENNBAHNQUARTIER AM BOLLENSDORFER WEG“**



### **Anlage 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB)**

# SIDONIUS / PFLANZEN-KÖLLE

## ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB)

### ERLÄUTERUNGSBERICHT

## BEBAUUNGSPLAN „RENNBAHNQUARTIER AM BOLLENSDORFER WEG“

#### Auftraggeber



Sidonius Objektgesellschaft mbH  
Leipziger Platz 2  
10117 Berlin



Pflanzen-Kölle Gartencenter GmbH & Co. KG  
Im Neckgarten 6  
74078

#### Auftragnehmer



LACON Landschaftsconsult GbR  
Dr. Zeidler - Geßmann – Herrguth  
Warener Straße 5  
12683 Berlin

#### Bearbeitung

Dipl. - Ing. Jochen Geßmann  
Dipl. - Ing. Mechthild Grave  
M. Sc. Caroline Rudloff

Berlin, den 09.11.2023

---

# INHALTSVERZEICHNIS

|          |                                                                    |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....                                            | <b>1</b>  |
| 1.1      | Anlass und Vorhabensbeschreibung .....                             | 1         |
| 1.2      | Rechtliche Grundlagen.....                                         | 1         |
| 1.3      | Methodisches Vorgehen .....                                        | 2         |
| 1.3.1    | Relevanzprüfung .....                                              | 3         |
| 1.3.2    | Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände .....         | 3         |
| 1.3.3    | Ausnahmeprüfung .....                                              | 6         |
| 1.4      | Untersuchungsgebiet .....                                          | 8         |
| <b>2</b> | <b>Wirkfaktoren und -prozesse</b> .....                            | <b>9</b>  |
| 2.1      | Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....                        | 9         |
| 2.2      | Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....                     | 10        |
| 2.3      | Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....                   | 11        |
| 2.4      | Zusammenfassung der Wirkfaktoren und -prozesse.....                | 12        |
| <b>3</b> | <b>Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Arten</b> .....      | <b>13</b> |
| 3.1      | Pflanzen .....                                                     | 13        |
| 3.2      | Terrestrische Säugetiere.....                                      | 13        |
| 3.3      | Fledermäuse .....                                                  | 13        |
| 3.4      | Reptilien.....                                                     | 14        |
| 3.5      | Amphibien .....                                                    | 14        |
| 3.6      | Weichtiere .....                                                   | 14        |
| 3.7      | Schmetterlinge .....                                               | 14        |
| 3.8      | Libellen.....                                                      | 14        |
| 3.9      | Käfer.....                                                         | 15        |
| 3.10     | Vögel .....                                                        | 15        |
| 3.11     | Zusammenfassung der zu prüfenden Arten .....                       | 16        |
| <b>4</b> | <b>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</b> .....                        | <b>20</b> |
| <b>5</b> | <b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> ..... | <b>25</b> |
| 5.1      | Fledermäuse .....                                                  | 25        |
| 5.1.1    | Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ).....          | 25        |
| 5.1.2    | Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ).....            | 27        |
| 5.1.3    | Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) .....            | 29        |
| 5.1.4    | Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) .....                      | 31        |
| 5.1.5    | Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) .....                             | 33        |
| 5.1.6    | Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ).....            | 35        |
| 5.1.7    | Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ).....          | 37        |

|          |                                                              |           |
|----------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.1.8    | Zweifarbfliege ( <i>Vespertilio murinus</i> ).....           | 39        |
| 5.2      | Reptilien.....                                               | 41        |
| 5.2.1    | Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....                 | 41        |
| 5.3      | Brutvögel .....                                              | 43        |
| 5.3.1    | Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....                   | 43        |
| 5.3.2    | Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ) .....                    | 45        |
| 5.3.3    | Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ).....                        | 46        |
| 5.3.4    | Freibrüter (einmalig genutzte Niststätten) .....             | 48        |
| 5.3.5    | Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten) .....   | 51        |
| 5.3.6    | Höhlen-/Nischenbrüter (mehrfähig genutzte Niststätten).....  | 53        |
| 5.3.7    | Höhlen-/Nischenbrüter (einjährig genutzte Niststätten) ..... | 55        |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassung</b> .....                                 | <b>57</b> |
| <b>7</b> | <b>Quellenverzeichnis</b> .....                              | <b>58</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|        |                                                                                                                                                         |    |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1 | Geltungsbereich (rot) des B-Plans „Rennbahnquartier am Bollensdorfer Weg“. © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.....                                         | 1  |
| Abb. 2 | Geltungsbereich (rot) Bebauungsplan „Rennbahnquartier am Bollensdorfer Weg“ und Untersuchungsgebiet Bruvögel (schwarz). © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 | 8  |
| Abb. 3 | Lage der Ersatzlebensräume für Zauneidechsen.....                                                                                                       | 22 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|         |                                                                         |    |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1. | Fledermäuse-Erfassungstermine & Witterungsbedingungen.....              | 3  |
| Tab. 2. | Erfassungstermine & Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung.....  | 4  |
| Tab. 3. | Erfassungstermine & Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung ..... | 4  |
| Tab. 4. | Wirkfaktoren und Auswirkungen .....                                     | 12 |
| Tab. 5. | Zusammenfassung der zu prüfenden Arten nach Anhang IV .....             | 16 |
| Tab. 6. | im UG im Jahr 2021 nachgewiesene Brutvogelarten .....                   | 17 |

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rennbahnquartier am Bollensdorfer Weg“ in der Gemeinde Hoppegarten sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines vielgestaltigen Wohn- und Mischgebiets geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte durch die Gemeinde Hoppegarten am 07.09.2020. Im Nachgang wurde der Geltungsbereich durch den Bereich des Knotenpunktes für die Zufahrt zum Gebiet von der B1/B5 ergänzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,8 ha.

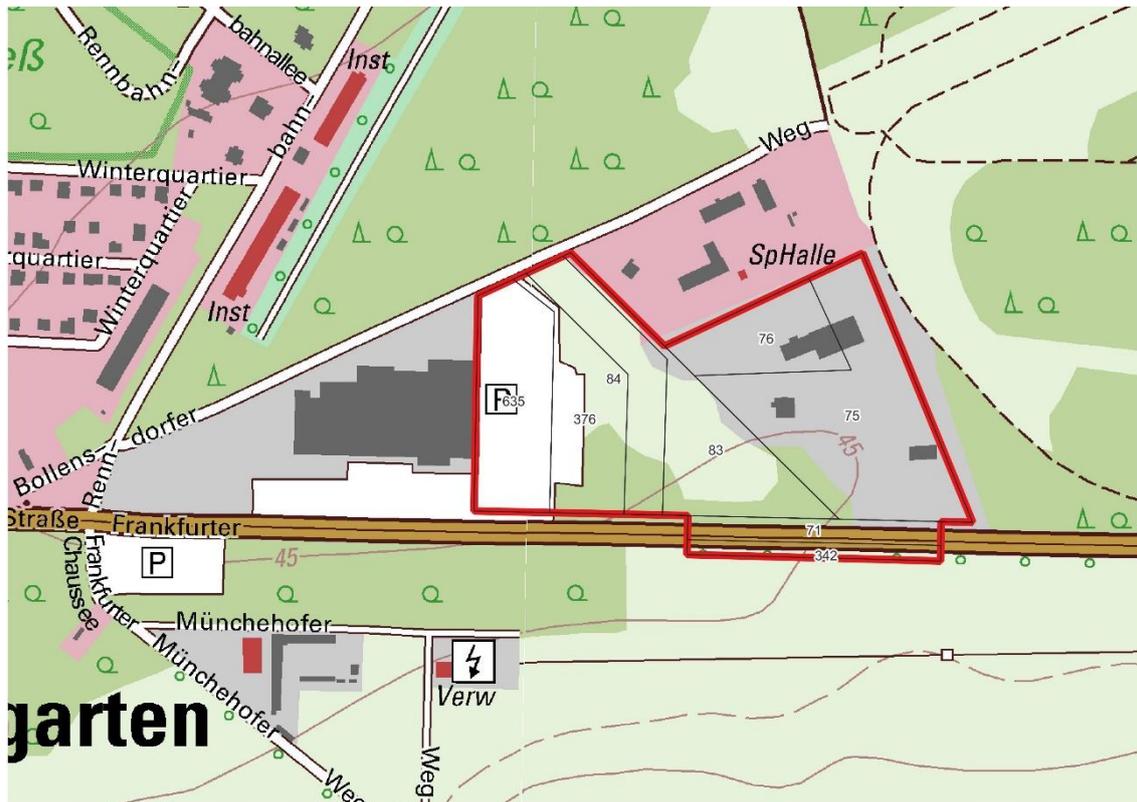


Abb. 1 Geltungsbereich (rot) des B-Plans „Rennbahnquartier am Bollensdorfer Weg“.  
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob das Planvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Durch §§ 44 und 45 BNatSchG wurden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, auf Bundesebene umgesetzt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**),*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei [...] nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten zu prüfen. Diese Rechtslage trifft auf die betrachtete B-Planung zu. Eine Rechtsverordnung zum Schutz nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang nicht vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet, bedürfen die Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Dagegen sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Diese werden jedoch ebenfalls im vorliegenden AFB dargestellt, um die grundlegende Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) erfolgt unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIL 2022). Die Prüfung der europarechtlich geschützten Arten wird anhand der folgenden Schritte durchgeführt:

1. Schritt: Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanz-/Vorprüfung)
2. Schritt: Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände
3. Schritt: Ausnahmeprüfung

### 1.3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanz- bzw. Vorprüfung dient der Auswahl der für das Vorhaben relevanten Pflanzen- und Tierarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie aller europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL.

Nicht relevant sind generell Arten,

- die in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (MIL 2022).

Als Ergebnis wird festgestellt, welche Arten in welcher Bearbeitungstiefe Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sein müssen.

### 1.3.2 Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

Die Bestandserfassung der Fauna wurde entsprechend der nachfolgend dargestellten Methodik durchgeführt:

#### **Fledermäuse**

Im Sommer des Jahres 2020 fanden drei Begehungen zur Feststellung der Fledermausaktivitäten, des Artenspektrums und der Funktionsräume der Fledermäuse durch Transektbegehungen mit Detektor im Geltungsbereich statt. Die Rufsequenzen wurden mittels der Software BatExplorer sowie BatScope 4 ausgewertet und manuell nachkontrolliert.

Zudem wurde im Winter eine Erfassung des Quartierpotenzials des Gebäude- und Baumbestandes (insbesondere potenzielle Wochenstuben, Winterquartiere) durchgeführt.

Tab. 1. *Fledermäuse-Erfassungstermine & Witterungsbedingungen*

| Datum        | Uhrzeit     | Temperatur | Windstärke |
|--------------|-------------|------------|------------|
| 20./21.07.20 | 19.00-01.30 | 25-18°C    | 0-1 Bft    |
| 21./22.07.20 | 21.00-05.30 | 23-11°C    | 0-1 Bft    |
| 28./29.07.20 | 21.00-05.30 | 22-23°C    | 0 Bft      |
| 18.12.20     | 10.40-12.50 | 7°C        | 0 Bft      |

#### **Reptilien**

In den Jahren 2020/2021 wurden anhand von sechs Begehungen im Geltungsbereich des B-Planes sowie auf unmittelbar angrenzenden Flächen potenziell für die Zauneidechse geeignete Lebensräume abgegrenzt und intensiver untersucht.

Tab. 2. Erfassungstermine &amp; Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung

| Datum    | Uhrzeit     | Temperatur | Bewölkung | Windstärke |
|----------|-------------|------------|-----------|------------|
| 22.06.20 | 07.45-10.50 | 21-25°C    | 0/8       | 0-1 Bft    |
| 29.06.20 | 08.25-11.35 | 19-22°C    | 2/8       | 0-1 Bft    |
| 20.08.20 | 08.30-12.30 | 19-28°C    | 2/8       | 0-1 Bft    |
| 15.09.20 | 13.00-15.00 | 30°C       | 0/8-1/8   | 0-1 Bft    |
| 09.05.21 | 09.35-11.20 | 15-20°C    | 1/8       | 1 Bft      |
| 03.06.21 | 11.40-12.55 | 23-24°C    | 0/8       | 0-1 Bft    |

### Avifauna

Es erfolgten schleifenförmige Begehungen sowie die gezielte Beobachtung von Versteck- und Sonnenplätzen während der Aktivitätsphasen und unter geeigneten Witterungsbedingungen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste 20 ha und beinhaltete den Geltungsbereich zzgl. eines Puffers von 100 m um diesen herum.

Im UG erfolgte im Jahr 2021 eine flächendeckende, systematische Erfassung des Brutvogelbestandes. Die Revierkartierung wurde im Zeitraum Februar bis Juni durchgeführt. Die Begehungen wurden überwiegend in den Morgen- und frühen Vormittagsstunden durchgeführt. Zur Feststellung von Eulen und weiteren dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten wie bspw. Waldschnepfe, Mauersegler, fanden ebenfalls Erfassungen während der abendlichen Aktivitätszeiten der zu erwartenden Arten statt.

Die Erfassung wurde in Anlehnung an die Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Bei jeder Begehung wurden alle hör- und sichtbaren, flächengebundenen Individuen mit revieranzeigendem Verhalten mittels standardisierter Kürzel und Symbole auf Tageskarten festgehalten.

Als revieranzeigende Merkmale gelten insbesondere artspezifische Balzgesänge wie auch warnende Altvögel, Sichtbeobachtungen von Nistmaterial, Kot oder Futter tragenden Altvögeln, bettelnden oder eben flüggen Jungvögeln sowie rezenten Niststätten. Für die Erfassung ausgewählter Arten wie z. B. Eulen oder Spechten wurde eine Klangattrappe verwendet.

Aus den Einzeldaten der Erfassungen im Gelände wurde anschließend mithilfe eines Geografischen Informationssystems (GIS) eine Revierkarte generiert, die den Brutbestand für das Jahr 2021 anhand von verorteten Niststätten bzw. potenziellen Reviermittelpunkten abbildet (s. Anlage 3).

Tab. 3. Erfassungstermine &amp; Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung

| Datum    | Uhrzeit     | Temperatur | Bewölkung | Windstärke |
|----------|-------------|------------|-----------|------------|
| 21.02.21 | 18.30-19.05 | 9°C        | 0/8       | 0 Bft      |
| 05.03.21 | 19.35-20.20 | -1-0°C     | 0/8       | 0 Bft      |
| 23.03.21 | 06.00-07.20 | 4°C        | 8/8       | 1-2 Bft    |
| 31.03.21 | 08.05-08.45 | 8°C        | 0/8       | 0 Bft      |
| 14.04.21 | 08.20-09.30 | 2-3°C      | 1/8-3/8   | 0-1 Bft    |
| 24.04.21 | 06.10-07.25 | 2°C        | 1/8       | 0 Bft      |
| 09.05.21 | 07.30-09.20 | 12-15°C    | 1/8       | 0-1 Bft    |
| 20.05.21 | 07.55-09.25 | 11°C       | 6/8       | 0-1 Bft    |

| Datum    | Uhrzeit     | Temperatur | Bewölkung | Windstärke |
|----------|-------------|------------|-----------|------------|
| 24.05.21 | 21.40-22.10 | 17°C       | 1/8       | 0 Bft      |
| 03.06.21 | 06.55-08.00 | 14-16°C    | 0/8       | 0-1 Bft    |
| 10.06.21 | 08:40-10.00 | 21-22°C    | 1/8       | 0 Bft      |
| 15.06.21 | 21.35-22.30 | 19-18°C    | 2/8       | 0 Bft      |

Die Zuordnung von potenziellen Reviermittelpunkten wurde i. d. R. nach dem Prinzip der gruppierten Registrierung von lokalen Wiederholungsbefunden der jeweiligen Art an artspezifisch strukturell geeigneten, potenziellen Brutplätzen, vorgenommen. Dabei wurden die in SÜDBECK et al. (2005) angegebenen artspezifischen Wertungsgrenzen berücksichtigt.

Für die Bewertung der Beobachtungen und Auswertung der Daten wurden zudem die vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC) entwickelten Brutzeitcodes (auch als „Atlascodes“ bezeichnet) herangezogen. Diese dienen der Einstufung der Verhaltensweisen von Vögeln während der Brutzeit.

Hier wird zunächst in drei Kategorien unterschieden, die anschließend weiter differenziert werden:

- A mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
- B wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
- C sicheres Brüten / Brutnachweis

(WAHL et al. 2020)

Die Brutzeit richtet sich dabei weitgehend nach SÜDBECK et al. (2005). In die Ermittlung von Revieren werden die Daten einbezogen, die eine Zuordnung der Kategorien „B“ und / oder „C“ ermöglichen (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Artnachweise, die zu den EOAC-Kriterien der Kategorie „A“ führen, werden nicht zum Brutbestand gezählt.

Ergänzend wurden im Hinblick auf die Bewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets Zufallsbeobachtungen von Nahrungsgästen festgehalten.

Als wertgebend werden Arten mit einem Schutz- und/oder Gefährdungsstatus definiert, die folgende Voraussetzungen erfüllen (die Nennung einer Kategorie reicht aus):

- Art des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
- Art des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Art der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV
- Art der Roten Liste (ohne Vorwarnliste) der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)
- Art der Roten Liste (ohne Vorwarnliste) der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Die Ergebnisse der Bestandserfassung und die Prüfung der Verbotstatbestände werden für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten ausführlich dokumentiert. Für alle betrachtungsrelevanten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

**Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** (streng geschützte Arten) werden auf Artebene geprüft, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.

**Gefährdete Vogelarten** (Arten der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs) sowie **Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie** werden ebenfalls auf Artebene geprüft, es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor.

**Ungefährdete** und **ubiquitäre Arten** werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Bodenbrüter) zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine artbezogene Betrachtung. Dies ist z. B. bei Arten der Fall, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Hierunter fallen unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus beispielsweise alle Koloniebrüter wie Mauersegler.

Auch Rastvögel sind auf Artniveau zu betrachten, sofern die Funktionalität eines Rastgebietes beeinträchtigt wird. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden **Maßnahmen zur Vermeidung** sowie **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** einbezogen.

Unter Vermeidungsmaßnahmen werden am Vorhaben selbst ansetzende Maßnahmen verstanden, die die Entstehung von Projektwirkungen entweder unterbinden und vermindern, so dass keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen erfolgen. Hierunter fallen Maßnahmen wie die Anlage von Querungshilfen, Schutzzäunen etc.

Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der Article 12 Working Group (2007) im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, die die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen / quantitativen Verlust bei Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäischer Vogelarten kommt. Hierunter werden Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern.

CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen. Zwingend ist, dass keine zeitliche Verzögerung bis zur vollständigen Wirksamkeit der Maßnahme auftritt. Die Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen, um so den vorhandenen Erhaltungszustand der jeweiligen Art vor einer dauerhaften oder zeitweiligen Verschlechterung zu bewahren (kein Timelag-Effekt).

### 1.3.3 Ausnahmeprüfung

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

#### Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** ist „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen“ (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL).

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung können **kompensatorische Maßnahmen** (FCS-Maßnahmen) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert (= favourable conservation status). Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den

spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Hinsichtlich der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten werden zwei Betrachtungsweisen unterschieden: die **lokale** und die **biogeographische Ebene**. Die biogeographische Ebene bezieht sich auf die „Kontinentale biogeographische Region“ (KBR).

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene soll gemäß den Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dreistufig bewertet werden („Ampelbewertung“): günstig/hervorragend – ungünstig-unzureichend – ungünstig-schlecht. Die Bewertung des Erhaltungszustands auf lokaler Ebene erfolgt verbal-argumentativ anhand der drei Kriterien: Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung.

Zunächst erfolgt die Prüfung bzw. Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen (falls vorliegend) Erhaltungszustandes der **lokalen Population** führt (unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Wenn eine Verschlechterung des **günstigen Erhaltungszustandes** der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt (ebenfalls unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Bei Vorliegen eines **ungünstigen Erhaltungszustandes** auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabensbedingt dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Entscheidend für die Gewährung einer Ausnahme ist der Erhaltungszustand im Bezugsraum Brandenburg innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region.

Für die Arten des Anhang IV liegt eine Einstufung des Erhaltungszustandes auf nationaler bzw. auch auf Bundesland- Ebene in der kontinentalen biogeographischen Region mit Stand 2019 vor (Berichtsperiode 2013-2018) (SCHOKNECHT T. & F. ZIMMERMANN (2020).

Für die **europäischen Vogelarten** gilt bezüglich der lokalen Ebene das gleiche wie für Anhang IV-Arten. Da für Vogelarten keine Erhaltungszustände bewertet sind, werden als Beurteilung die Roten Listen Deutschland und Brandenburgs herangezogen.

Hinsichtlich der **Bezugsebene** der **biogeographischen Region** liegt für Vögel eine Einstufung des Erhaltungszustandes derzeit nicht vor. Daher ist für die Abprüfung der Ausnahmeveraussetzungen darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes führt.

### **Prüfung zumutbarer Alternativen**

§ 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt für eine Ausnahme zudem, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine für die europarechtlich geschützten Arten möglichst günstige Lösung zu wählen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit. Das Gewicht der Bedingung Alternativlosigkeit steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population (Verhältnismäßigkeitsprüfung). Je ungünstiger der Erhaltungszustand

einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmegenehmigungen rechtfertigen.

Darzustellen ist, dass die gewählte Lösung hinsichtlich der Betroffenheit als die insgesamt günstigste einzustufen ist. Neben einer Begründung auf Artenebene kann bei der Argumentation auch auf das Artenspektrum insgesamt (oder Artengruppen wie Amphibien, Vögel) abgestellt werden. Entscheidend ist letztendlich, dass die gewählte Lösung (sofern zumutbar) insgesamt die günstigste für die Gesamtheit der europarechtlich geschützten Arten ist.

## 1.4 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 6,8 ha und befindet sich in der Gemeinde Hoppegarten, im Landkreis Märkisch-Oderland in Brandenburg. Es erstreckt sich zwischen dem östlich gelegenen Gelände der Galopprennbahn Hoppegarten, dem westlich angrenzenden Gartenmarkt Pflanzen-Kölle, der südlich verlaufenden B1/B5 und dem sich nördlich anschließenden Bollensdorfer Weg. Das Gebiet ist vorwiegend durch bracheartige Offenlandstrukturen, Ruderalfluren, Gehölzbestände in Form von Altbäumen und Aufwuchs von Pioniergehölzen sowie im östlichen Teil zusätzlich durch Ruinen geprägt.

Die Erfassung der Zauneidechsen und die Detektorerfassung der Fledermäuse (erfolgt im Geltungsbereich des Vorhabens, während die Erfassung der Brutvögel zusätzlich einen 100 m -Puffer umfasste. Bei der Aufnahme der potenziellen Quartierbäume wurden auch die Randbereiche des Geltungsbereiches berücksichtigt.



Abb. 2 Geltungsbereich (rot) Bebauungsplan „Rennbahnquartier am Bollensdorfer Weg“ und Untersuchungsgebiet Bruvögel (schwarz). © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

## 2 WIRKFAKTOREN UND -PROZESSE

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL führen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Hierzu zählen alle Umweltauswirkungen, die durch das Baugeschehen im Zusammenhang mit der Realisierung des B-Planes verursacht werden können. In der Regel sind die Auswirkungen zeitweilig (temporär).

#### Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung

Als Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Baustraßen etc. werden ausschließlich Flächen im Geltungsbereich des B-Plan genutzt. Über den anlagebedingten Flächenverbrauch hinaus finden keine weiteren baubedingten Flächennutzungen statt.

#### Beeinträchtigung von Gehölzen durch Bautätigkeiten

Jedoch werden auch nicht alle Flächen des Geltungsbereiches überbaut. Es bleiben Gehölzbestände bestehen, die sich als Lebensraum von Tierarten eignen. Beschädigungen bis hin zu Verlusten der Gehölze durch die Baugruben und Bauarbeiten in deren Nahbereich und die die **Schädigung** von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht auszuschließen. Daher wird dieser Wirkfaktor betrachtet.

#### Baufeldfreimachung / Baustellenverkehr

Durch die Baufeldfreimachung kann es z.B. während der Rodungen oder des Abschiebens von Oberboden zu Verletzungen und Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen (hier z.B. Eier, Jungvögel im Nest, Fledermäuse im Winterschlaf). Des Weiteren kann der Baustellenverkehr zu einem Anstieg des Verletzungs- und Mortalitätsrisikos durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen für die querenden Arten führen. Da die Fahrzeugbewegungen auf der Baustelle mit einer sehr geringen Geschwindigkeit stattfinden, können flugfähige Arten ausweichen. Lediglich für bodengebundene Arten, wie z. B. Reptilien, bestehen dann Kollisionsgefahren, wenn die Tiere in die Baustelle hineinlaufen.

Da Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen im UG nachgewiesen wurden, wird geprüft, ob es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (**Tötungsverbot**) kommen kann.

Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf die unmittelbaren Baustellenbereiche.

#### Temporäre Immissionen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Reize, menschliche Anwesenheit)

Baubedingte Immissionen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize (Bewegung, Licht) können zu einer **erheblichen Störung** bzw. Vergrämung sowohl tag- als auch nachaktiver Tierarten führen. Zauneidechsen reagieren z. B. empfindlich auf Erschütterungen, Vögel hingegen auf Schallimmissionen, aber vor allem auf optische Beunruhigung (Licht, menschliche Aktivität). Somit wird dieser Wirkfaktor betrachtet.

Bei Bauvorhaben wird als Anhaltspunkt für den maximalen Wirkraum der Störungen i. d. R. auf die Orientierungswerte für Fluchtdistanzen von Vogelarten zurückgegriffen. Die Fluchtdistanz beschreibt den Minimalraum der Beeinträchtigung durch Lärm und visuelle Reize, innerhalb dessen (zumindest über einen längeren Zeitraum) ein 100 %-iger Verlust der Lebensraumnutzung durch Auffliegen und Verstreichen erfolgt. Die Fluchtdistanzen können je nach Art der Störung und aufgrund individuenspezifischer Unterschiede variieren. Zudem gelten die Orientierungswerte für die freie Landschaft, da Individuen der Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen aufweisen. Eine

Zusammenstellung der derzeit verwendeten Fluchtdistanzen finden sich bei GASSNER et al. (2010) und BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

Von den ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Arten weisen von den nachgewiesenen Brutvögeln der Grünspecht mit ca. 60 m die größte Fluchtdistanz auf. Die übrigen im Rahmen dieses Gutachtens zu prüfenden Arten weisen z. T. erheblich niedrigere Fluchtdistanzen auf.

### **Temporäre Stoffimmissionen (Staub, Nähr-/Schadstoffe)**

Stoffimmissionen entstehen durch die Arbeiten auf der Baustelle sowie durch den Baustellenverkehr. Die Einträge (Staub, Nährstoffe, Ruß, ggf. Öle usw. im Havariefall) können in Abhängigkeit der Intensität, Bodenart, Nähe zu Gewässern, vorhanden Puffer etc. zu Veränderungen der Standortfaktoren im Nahbereich des Baufeldes führen. Je nach Empfindlichkeit können die Einträge eine Schädigung der Lebensräume verursachen, wovon hinsichtlich der Arten insbesondere standorttreue oder immobile Arten betroffen sind, wie Arten der Wirbellose.

Für die durch den Fahrzeugbetrieb auf den Baustellen verursachten Stoffeinträge und die allgemeine Staubentwicklung ist jedoch davon auszugehen, dass sie im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die Lage an der B 1/5 sowie durch die südlich an den Planungsraum anschließende Landwirtschaft etc. kein Maß erreichen, welches im Umfeld der Baustelle zu einer nachhaltigen Veränderung der Standortbedingungen führt. Durch das vorgesehene Baustellenmanagement werden Havarien weitgehend vermieden. Entsprechend wird dieser Faktor nicht weiter betrachtet.

## **2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse**

Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu Beeinträchtigungen, die dauerhaft und unveränderlich sind und von dem Vorhandensein des Baukörpers, wie z. B. der Gebäudeanlagen oder einer Straße sowie durch die zugehörigen technischen Bauwerke hervorgerufen werden. Die bestehenden Funktionen von Natur und Landschaft werden dauerhaft verdrängt oder verändert.

### **Flächeninanspruchnahme**

Das Vorhaben umfasst die Anlage von Wohngebäuden und Gärten, Straßen, Parkplätzen, Wegen und Grünflächen. Da ein hoher Anteil der Flächen überbaut wird, findet in diesen Bereichen ein vollständiger und dauerhafter Verlust von faunistischen Lebensräumen statt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel, Reptilien und Amphibien und ggf. weiterer Arten werden auf diesen Flächen dauerhaft beseitigt, so dass das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (**Schädigungsverbot**) anzunehmen ist.

Hinsichtlich der Anlage von Grünflächen und Gärten ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Bauphase zumindest ein Teil dieser Flächen von störungstoleranten Spezies der o. g. Artengruppen wieder als Lebensraum genutzt werden kann.

### **Zerschneidung von Lebensräumen**

Zerschneidungswirkungen können im Hinblick auf das zu betrachtenden Artenspektrum lediglich für bodengebundenen Tierarten entstehen. Da das Baugebiet direkt an den Komplex von Pflanzen Kölle im Westen und an die B1/5 im Süden anschließt, die bereits als Barriere wirken, entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungen der Landschaft.

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

### Anlieger- und Besucherverkehr

Durch den Anlieger- Liefer- und Besucherverkehr kann zu einem Anstieg des Verletzungs- und Mortalitätsrisikos durch Kollisionen mit den Kraftfahrzeugen für die querenden bzw. sich im Wohngebiet vorkommenden Arten kommen.

Die Fahrzeugbewegungen finden in der Regel mit einer sehr geringen Geschwindigkeit statt, so dass z. B. Vögel, tieffliegende Fledermäuse ausweichen können.

Vor allem für Reptilien bestehen dann Kollisionsgefahren, wenn Lebensräume im Nahbereich des B-Plangebietes verbleiben und die Tiere z. B. die Straßen und Wege als Sonnenplätze nutzen. Somit wird geprüft, ob es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (**Tötungsverbot**) kommen kann.

### Verlärmung, Erschütterung, optische Reize/Licht, Schadstoff- und Staubimmissionen

Nach Fertigstellung des Vorhabens sind durch den Kfz-Verkehr Schallimmissionen, Lichtwirkungen, Erschütterungen, Abgase und Staubeinträge zu erwarten, die sich neben dem Vorhabengebiet auch auf die unmittelbar angrenzenden Flächen auswirken. Gleiches gilt in geringerem Maße durch die Wohn- und Erholungsnutzung, wobei sich auch die menschliche Anwesenheit auf Avifauna, Fledermäuse und Reptilien auswirken kann.

Da sich nach Fertigstellung der Bebauung im Wohngebiet in der Regel vor allem ubiquitäre Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit ansiedeln, sind hier keine Störungen bzw. Vergrämungen sowohl tag- als auch nachtaktiver Tierarten in relevantem Ausmaß zu erwarten.

Eine Wirkung in die „freie“ Landschaft ist denkbar. Durch den Verkehr auf der B1/5, den Betrieb des benachbarten Gartencenter Pflanzen-Kölle und der Bebauung im Norden ist jedoch bereits eine Vorbelastung mit Wirkung in die Umgebung gegeben. Zusätzliche relevante Schallemissionen aus dem Mischgebiet heraus mit deutlich negativen Auswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Optisch wird das Gebiet zudem durch die bestehenden Gehölze am Rande des Gebietes abgeschirmt.

## 2.4 Zusammenfassung der Wirkfaktoren und -prozesse

Nachfolgend werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, deren Auswirkungen und Reichweiten für die relevanten Arten (siehe Kap. 3) zusammengefasst:

Tab. 4. *Wirkfaktoren und Auswirkungen*

| Wirkfaktoren                                                                                                        | Auswirkungen / Prüfung von Verbotstatbeständen                                                  | Reichweite                                                              | Relevanz für |    |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------|----|---|
|                                                                                                                     |                                                                                                 |                                                                         | R            | FI | V |
| <b>Baubedingt</b> (beschränkt auf Bauphase)                                                                         |                                                                                                 |                                                                         |              |    |   |
| Beeinträchtigung von Gehölzen durch Bautätigkeiten                                                                  | Verlust von faunistischen Lebensräumen<br>➤ Schädigung                                          | auf das Baufeld beschränkt                                              | -            | X  | X |
| Baufeldfreimachung / Baustellenverkehr                                                                              | Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen und -maschinen<br>➤ Tötung | auf das Baufeld beschränkt                                              | X            | X  | X |
| Temporäre Immissionen (Lärm, Erschütterung, Licht/optische Reize, menschliche Anwesenheit) infolge der Bautätigkeit | Störung bzw. Vergrämung von zu prüfenden Tierarten<br>➤ Erhebliche Störung                      | abhängig von Quelle und artspezifischer Empfindlichkeit, hier max. 60 m | X            | X  | X |
| <b>Anlagebedingt</b>                                                                                                |                                                                                                 |                                                                         |              |    |   |
| dauerhafte Flächeninanspruchnahme                                                                                   | Verlust von faunistischen Lebensräumen<br>➤ Schädigung                                          | Im Bereich des Vorhabengebietes                                         | X            | X  | X |
| <b>Betriebsbedingt</b> (beschränkt auf Bauphase)                                                                    |                                                                                                 |                                                                         |              |    |   |
| Anlieger- und Besucherverkehr                                                                                       | Zunehmendes Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision<br>Tötung                        | Im Bereich des Vorhabengebietes                                         | X            | -  | - |

R = Reptilien, FI = Fledermäuse, V = Vögel

### 3 ERMITTLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (vgl. Kap. 1.3.1).

In den Jahren 2020/2021 wurden Kartierungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Zudem wurden die Faunadaten der Kartenanwendung „Naturschutzfachdaten Brandenburg“ (LFU 2020) für das Messtischblatt (MTB) 3448 SW sowie die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2013, 2019) für die Einschätzung des Vorkommens der weiteren, in Brandenburg verbreiteten, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet.

#### 3.1 Pflanzen

In Brandenburg sind acht nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten bekannt: Wasserfalle (*Aldrovanda vesiculosa*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*). (MIL 2022)

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten nachgewiesen. Darüber hinaus ist ein Vorkommen aufgrund der ruderalisierten, überprägten Strukturen und der isolierten Lage in Verbindung mit der Seltenheit der Pflanzenarten und ihren Lebensraumanforderungen ausgeschlossen.

**Die Betrachtung der Pflanzen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

#### 3.2 Terrestrische Säugetiere

Als terrestrische Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden für Brandenburg Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Wolf (*Canis lupus*) genannt (MIL 2022), wobei der Feldhamster in Brandenburg als verschollen bzw. ausgestorben gilt (vgl. BfN 2013, 2019, MEINIG et al. 2014). Der Wolf breitet sich zunehmend in Brandenburg aus, ist jedoch im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen (LfU 2022). Das Vorkommen von Fischotter und Biber im Plangebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.

**Die Betrachtung der terrestrischen Säugetiere hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

#### 3.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützt. In Brandenburg kommen 18 Fledermausarten vor (TEUBNER et al. 2008).

Über die Analyse der aufgezeichneten Rufe mit einer Qualität von mehr als 50 % konnten die Fledermausarten Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Mausohr, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zweifarbenfledermaus sicher festgestellt werden (IFG 2021). Ein Gebäude im östlichen Plangebiet (Gebäude Nr.1) kommt als Gebäudequartier in Frage. Es wurden zudem einige potenzielle Quartierbäume ermittelt, auch wenn kein Nachweis einer Quartiernutzung gelang. Eine Betroffenheit der Artengruppe ist somit nicht von vornherein auszuschließen.

**Daher wird eine Betrachtung der Fledermäuse hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt.**

### 3.4 Reptilien

In Brandenburg sind vier Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) (MIL 2022). Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte, der Östlichen Smaragdeidechse sowie der Schlingnatter ist im Umfeld des Vorhabens nicht bekannt (BFN 2019, LfU 2022). Zauneidechsen wurden jedoch im Gebiet nachgewiesen.

**Daher wird eine Betrachtung der Zauneidechse hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt.**

### 3.5 Amphibien

Für Brandenburg wird das Vorkommen von neun Amphibienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie genannt. Aufgrund der fehlenden Habitatrequisiten für Amphibien und der Entfernung zu Gewässerlebensräumen in Verbindung mit der Zerschneidungswirkung durch Straßen, Wege und Bebauung ist das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ausgeschlossen.

Die Betrachtung der Amphibien hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### 3.6 Weichtiere

Ein Vorkommen der zwei derzeit in Brandenburg geführten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Weichtierarten Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) im MTB ist nicht bekannt. Auch werden die besonderen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt.

**Eine Betrachtung der Weichtiere hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

### 3.7 Schmetterlinge

Für Brandenburg ist das Vorkommen von vier nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten belegt (MIL 2022). Für drei dieser Arten liegt ein Nachweis im relevanten MTB vor (LfU 2020):

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) bevorzugt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen.

Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) und auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*) hängt stark von dem Vorhandensein ihrer Eiablagepflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) bzw. der Trockenrasen-Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) ab, in deren Nestern sich die Raupen weiterentwickeln.

Im Untersuchungsgebiet werden die beschriebenen Lebensraumansprüche nicht erfüllt, so dass das Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden kann.

**Eine Betrachtung der Schmetterlinge hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

### 3.8 Libellen

In Brandenburg treten sieben Libellenarten auf, die nach Anhang IV FFH-RL geschützt sind (MIL 2022). Nach LfU (2020) kommen die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) im Bereich des MTB 3448 vor. Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, die potenzielle Lebensräume für o. g. Libellenarten

des Anhang IV FFH-RL darstellen können, kann eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden.

**Eine Betrachtung der Libellen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

### 3.9 Käfer

In Brandenburg kommen vier Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor: Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) (MIL 2022).

Der Heldbock besiedelt sonnenexponierte Alteichen (Solitäräume) die sich typischerweise in Hartholzauen, Hutewäldern oder Alleen befinden. Auch der Eremit benötigt Uraltbäume, deren große, mulmgefüllte Höhlen er bewohnt. Beide Arten gelten als Charakterarten alter Wälder (STEGNER 2014), während Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer aquatisch leben und größere Standgewässer mit ausreichender Unterwasservegetation besiedeln. Nachweise der beiden Schwimmkäferarten liegen in Brandenburg nur für den äußersten Norden, an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern vor (BFN 2013).

Für das relevante MTB liegen ebenfalls keine Nachweise der Arten Eremit und Heldbock vor. Im Plangebiet sind mehrere Alteichen vorhanden, die keine Spuren einer Besiedlung durch den Heldbock wie Bohrlöcher am Stamm oder Bohrmehl am Stammfuß aufweisen. Der Eremit findet in den vitalen und stark isoliert gelegenen Bäumen keine ausgedehnten Mulmkörpern, die geeignete Habitatstrukturen für ihn darstellen.

**Eine Betrachtung der Käfer ist hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erforderlich.**

### 3.10 Vögel

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für alle europäischen Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) zu prüfen.

Im UG wurden insgesamt 33 Brutvogelarten mit 124 Revieren erfasst (siehe Tabelle Tab. 6). Die Auslösung von Verbotstatbeständen ist anzunehmen.

**Daher wird eine Betrachtung der Vogelarten hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt.**

### 3.11 Zusammenfassung der zu prüfenden Arten

Nachfolgend werden die prüfrelevanten Arten zusammenfassend aufgelistet, für die die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben **nicht** mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Tab. 5. Zusammenfassung der zu prüfenden Arten nach Anhang IV

| Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie |                                  | RL Status |       | EHZ D<br>2019 | EHZ BB<br>2019 |
|--------------------------------------|----------------------------------|-----------|-------|---------------|----------------|
| deutscher Name                       | wissenschaftlicher Name          | RL D      | RL BB |               |                |
| <b>Reptilien</b>                     |                                  |           |       |               |                |
| Zauneidechse                         | <i>Lacerta agilis</i>            | V         | 3     | U1            | U1             |
| Zwergfledermaus                      | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | *         | 4     | FV            | FV             |
| Rauhautfledermaus                    | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | *         | 3     | U1            | U1             |
| Mückenfledermaus                     | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | D         | n. a. | FV            | FV             |
| Abendsegler                          | <i>Nyctalus noctula</i>          | V         | 3     | U1            | U1             |
| Mausohr                              | <i>Myotis myotis</i>             | V         | 1     | U1            | U1             |
| Kleine Bartfledermaus                | <i>Myotis mystacinus</i>         | V         | 1     | U1            | XX             |
| Breitflügelfledermaus                | <i>Eptesicus serotinus</i>       | G         | 3     | U1            | U1             |
| Zweifarbflöfledermaus                | <i>Vespertilio murinus</i>       | D         | 1     | U1            | U1             |

Legende:

#### Gefährdungsstatus

**RL D** = Rote Liste Deutschland: Reptilien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), Säugetiere: MEINIG et al. 2020,

**RI BB** = Rote Liste Brandenburg: Reptilien: SCHNEEWEIß et al. 2004, Säugetiere: DOLCH et al. 1992

n. a. nicht aufgeführt

\* ungefährdet

D Daten unzureichend

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V Vorwarnliste

4 potenziell gefährdet

3 gefährdet

1 vom Aussterben bedroht

#### EHZ der Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region (KBR)

Deutschland: BfN 2019, Brandenburg: SCHOKNECHT T. & F. ZIMMERMANN 2020

**FV** günstig (favourable)

**U1** ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

**U2** ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

**XX** unbekannt

Folgende Vogelarten wurden im Jahr 2021 im Bereich des Geltungsbereichs des 100 m-Puffers als Brutvögel nachgewiesen:

Tab. 6. im UG im Jahr 2021 nachgewiesene Brutvogelarten

| Vogelarten  |                       |                                 | Gilde,<br>in der<br>die Art<br>ge-<br>prüft<br>wird | Schutz nach<br>BNatSchG |                      |               | Gefähr-<br>dung |          | An-<br>zahl<br>Re-<br>viere |
|-------------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|---------------|-----------------|----------|-----------------------------|
| Kür-<br>zel | Deutscher<br>Artnamen | Wissenschaft-<br>licher Artname |                                                     | § 7<br>Abs.<br>2        | § 44 Abs. 1<br>Nr. 3 |               | RL<br>D         | RL<br>BB |                             |
|             |                       |                                 |                                                     |                         | ge-<br>schützt       | er-<br>lischt |                 |          |                             |
| A           | Amsel                 | Turdus merula                   | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 9                           |
| Ba          | Bachstelze            | Motacilla alba                  | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | -               | -        | 2                           |
| Bm          | Blaumeise             | Parus caeruleus                 | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 11                          |
| B           | Buchfink              | Fringilla coelebs               | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 6                           |
| Bs          | Buntspecht            | Dendrocopos major               | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 1                           |
| Dg          | Dorngras-<br>mücke    | Sylvia communis                 | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | V        | 1                           |
| F           | Fitis                 | Phylloscopus trochilus          | B                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 1                           |
| Gb          | Gartenbaumläufer      | Certhia brachydactyla           | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 4                           |
| Gr          | Gartenrotschwanz      | Phoenicurus phoenicurus         | H                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 4                           |
| Gi          | Girlitz               | Serinus serinus                 | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 1                           |
| G           | Goldammer             | Emberiza citrinella             | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 5                           |
| Gs          | Grau-<br>schnäpper    | Muscicapa striata               | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | V               | V        | 1                           |
| Gf          | Grünfink              | Carduelis chloris               | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 4                           |
| Gü          | Grünspecht            | Picus viridis                   | H                                                   | §§                      | [2a]                 | 3             | *               | *        | 1                           |
| H           | Hausperling           | Passer domesticus               | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 3                           |
| Hr          | Hausrotschwanz        | Phoenicurus ochruros            | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 3                           |
| K           | Kohlmeise             | Parus major                     | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 14                          |
| Kg          | Klappergrasmücke      | Sylvia curruca                  | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 1                           |
| Kl          | Kleiber               | Sitta europaea                  | H                                                   | §                       | [2a]                 | 3             | *               | *        | 2                           |
| Mg          | Mönchsgrasmücke       | Sylvia atricapilla              | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 11                          |
| N           | Nachtigall            | Luscinia megarhynchos           | B                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 7                           |
| Nk          | Nebelkrähe            | Corvus cornix                   | F                                                   | §                       | [1]                  | 1             | *               | *        | 1                           |

| Vogelarten |                   |                            | Gilde, in der die Art geprüft wird | Schutz nach BNatSchG |                   |          | Gefährdung |       | Anzahl Reviere |
|------------|-------------------|----------------------------|------------------------------------|----------------------|-------------------|----------|------------|-------|----------------|
| Kürzel     | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname |                                    | § 7 Abs. 2           | § 44 Abs. 1 Nr. 3 |          | RL D       | RL BB |                |
|            |                   |                            |                                    |                      | geschützt         | erlischt |            |       |                |
| Nt         | Neuntöter         | Lanius collurio            | F                                  | §*                   | [1]               | 1        | *          | 3     | 1              |
| R          | Rotkehlchen       | Erithacus rubecula         | B                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 5              |
| Rt         | Ringeltaube       | Columba palumbus           | F                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 4              |
| Sd         | Singdrossel       | Turdus philomelos          | F                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 4              |
| S          | Star              | Sturnus vulgaris           | H                                  | §                    | [2a]              | 3        | 3          | *     | 7              |
| Sti        | Stieglitz         | Carduelis carduelis        | F                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 3              |
| Su         | Sumpfrohrsänger   | Acrocephalus palustris     | F                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 1              |
| Sum        | Sumpfmiese        | Poecile palustris          | H                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 2              |
| T          | Teichrohrsänger   | Acrocephalus scirpaceus    | F                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 1              |
| Z          | Zaunkönig         | Troglodytes troglodytes    | F                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 1              |
| Zi         | Zilpzalp          | Phylloscopus collybita     | B                                  | §                    | [1]               | 1        | *          | *     | 2              |
| gesamt     |                   |                            |                                    |                      |                   | 2        | 3          |       | 124            |

Legende:

**Gilde, in der die Art geprüft wird:** B = Boden-, F = Frei-, H = Nischen- und Höhlenbrüter

**Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14):**

§ besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

\* Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

**Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:**

[1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

**Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:**

1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 mit der Aufgabe des Reviers R x = nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens x Jahre nach Aufgabe des Horstes bzw. des Reviers \* bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen spätestens 2 Jahre nach Aufgabe des Horstes

W x Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung \*bei

Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen spätestens 2 Jahre nach Aufgabe des Horstes

Die Angaben zur Nistökologie und zum Schutz der Fortpflanzungsstätten basieren auf den Angaben der sogenannten Niststättenverordnung Brandenburgs (MUGV 2010).

|              |                                              |
|--------------|----------------------------------------------|
| <b>RL D</b>  | Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020) |
| <b>RL BB</b> | Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019) |
| 0            | ausgestorben oder verschollen                |
| 1            | vom Aussterben bedroht                       |
| 2            | stark gefährdet                              |
| 3            | gefährdet                                    |
| V            | Vorwarnliste                                 |

## 4 VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

Für die Vermeidung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

### VA 3 Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz bis 3 BNatSchG sind die Bauvorbereitungen, insbesondere die Rodung von Bäumen und Gebüschbeständen sowie der Abriss von Gebäuden, außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit dieser Vögel (zwischen 01.03.-30.09. eines Jahres) durchzuführen.

### VA 4 Artgerechte Baufeldfreimachung (Reptilien)

Vor der Baufeldfreimachung erfolgt ein Herrichten von Schutzzäunen, das Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen auf dafür zuvor hergerichteten Flächen.

Von Mitte April bis Ende September werden die Zauneidechsen in mindestens 7 Fangdurchgänge abgefangen. Zwischen den Begehungen der Abfangflächen sind mindestens 4 Tage Pause einzuhalten.

Die Durchführung hat unter geeigneten Witterungsbedingungen von fachkundigem Personal zu erfolgen. Als Methodik werden Handfang oder Kescherfang gewählt. Beim Handfang werden die Tiere mit einem Schwamm ergriffen. Gefangene Eidechsen werden vorsichtig in verschließbare Eimer gesetzt und in die angrenzenden Zauneidechsenlebensräume freigelassen. Entlang der Reptilienschutzzäune sind in Richtung der Abfangflächen Eimerfallen erd-eben und bündig an den Reptilienschutzzäunen einzugraben. Die Eimerfallen sind so zu verschließen, dass keine Tiere hineinfallen können. An den Fangtagen sind alle Eimerfallen vor Abfangbeginn zu öffnen und als Fanghilfen zu nutzen und nach Ende des Abfanges sind alle Eimerfallen zu verschließen. In den Eimerfallen gefangene Tiere sind taggleich in dem Ersatzlebensraum auszusetzen.

Ergänzend können künstliche Sonnenplätze (Reptilienbleche) ausgelegt werden, um den Fang zu erleichtern. Der Fang mit Schlingen (Eidechsenangel) ist ergänzend zulässig. Vor allem an struktur- und versteckreichen Fundorten kann dies für den Fang adulter Individuen besonders wirkungsvoll sein.

Die Fänge werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Märkisch-Oderland (UNB MOL) so häufig und andauernd fortgesetzt, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von 3 Begehungen keine Tiere oder maximal nur noch Einzeltiere gefangen wurden (Fangziel).

Das Abfangen ist schriftlich und mit Fotos zu dokumentieren. Folgende Angaben sind zu protokollieren:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
- Anzahl der gefangenen Tiere mit Angabe zu Alter, Geschlecht und Fangort
- Witterungsbedingungen (Bewölkung/Besonnung/Temperaturen Minimum und Maximum/Niederschläge/Wind) während den jeweiligen Fangtagen
- Anzahl der Fänger an den jeweiligen Fangtagen

Die Fangprotokolle werden der UNB einmal monatlich bis zum 5. eines Monats schriftlich, vorzugsweise als pdf-Datei per E-Mail, übersendet.

### **VA 5 Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)**

Der Abriss von Gebäuden erfolgt im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 30.10. eines Jahres. Damit soll einerseits vermieden werden, dass sich noch gebäudebewohnende Vogelarten zur Brut in den Gebäuden aufhalten, andererseits dass Fledermäuse die Gebäude als Winterquartier beziehen (auch wenn eine Quartierseignung hier nicht angenommen wird). Vor Abriss erfolgt eine Prüfung auf Besatz von Fledermäusen. Sollte ein Abriss außerhalb dieser Zeit erforderlich werden, sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, dass eine Besiedlung der zum Abriss vorgesehen Gebäude verhindert wird.

Weiterhin erfolgt die Fällung der potenziellen Quartierbäume zwischen ab dem 01.10. bis zum 31.10 eines Jahres nach einer vorherigen Kontrolle auf Besatz. Sollten die potenziellen Quartiere noch besetzt sein, muss die Fällung entsprechend verschoben werden.

### **VA 6 Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase**

Im Zuge der Planung wurde der Baumbestand hinsichtlich einer Integration in die Flächen- nutzung geprüft. Der zu erhaltende Baumstand, der mehrere potenzielle Quartierbäume ent- hält, wird durch entsprechende Festsetzungen geschützt.

Während der Bauarbeiten sind diese nicht zu fällenden Bäume entsprechend der DIN 18920 zu schützen. Der Kronen- und Stammbereich und der durch die Kronentraufe begrenzte Wurzelbereich sind vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu bewahren.

Können bauliche Eingriffe in Baum- und Gehölzbestände im Einzelfall nicht vermieden wer- den, sind diese unter Berücksichtigung der DIN 18920, ZTV Baumpflege und RAS LP4 mit entsprechendem Baum- und Wurzelschutz voraussichtlich dennoch möglich. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Bei Verlust sind die Bäume gleichartig zu ersetzen.

Gleichermaßen werden die an das Bauvorhaben angrenzenden Biotope durch Biotopschutz- zäune geschützt.

### **VA 8 Umweltfachliche Baubegleitung/Bauüberwachung**

Die Umweltfachliche Baubegleitung/Bauüberwachung sichert die fachgerechte Ausführung und Kontrolle aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ab.

Das Tätigkeitsfeld der Umweltfachlichen Bauüberwachung umfasst auch dem Baubeginn vorlaufende Maßnahmen (naturschutzrechtliche Maßnahmen, Baufeldräumung, Einrichtung von Entwässerungsanlagen, Baustellenplanung im Hinblick auf Lärmvermeidung o. ä.).

Die Überwachungstätigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung erstreckt sich von den ersten vorlaufenden Arbeiten bis zum Abschluss von Rekultivierungsmaßnahmen. Sie endet mit der quitierten Übergabe der umweltfachlichen Unterlagen des Bauvorhabens an die Re- gelorganisation. Die Umweltfachliche Bauüberwachung umfasst nicht die Durchführung der LBP-Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme, da für die dauerhaften LBP-Maßnah- men eine eigenständige Vorgehensweise vorgesehen ist.

### **A 6 (CEF) Anbringen von Vogelnistkästen**

An den verbleibenden Bäume im Geltungsbereich sowie im nahen Umfeld sind vor Durch- führung der Baumaßnahmen Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten anzubringen.

- 6x Halbhöhlen für je 1 BP Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper (1:2)
- 6x Nisthöhle oval für je 1 BP Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz (1:2)
- 2x Starenkasten für ein BP Star (1:2)

### A 7 (CEF) Installation von Fledermausersatzquartieren

Für den Verlust eines Gebäudes, welches potenziell als Sommerquartier bzw. Wochenstube, Zwischenquartier- und Tagesversteck der Zwergfledermaus dient, wird vor Durchführung der Baumaßnahme ein freistehendes Mehrkammer-Spaltenquartier mit unterschiedlichen Spaltenmaßen als Wochenstuben-, Paarungs-, Einzelquartier im Sommerzeitraum hergerichtet.

Für den Verlust von 4 potenziellen Quartierbäumen werden an den verbleibenden Bäume im Geltungsbereich sowie im nahen Umfeld vor Durchführung der Baumaßnahmen Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 angebracht.

Es werden folgende Kästen vorgesehen:

- 3x Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS
- 9x Fledermaus-Universal-Langhöhle FUL

### A 8 (CEF) Herrichten von Zauneidechsenlebensräumen

Für die verloren gehenden Habitate der Zauneidechse sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Lebensräume im Umfang von 1,2 ha neu zu schaffen bzw. vorhandene Lebensräume zu optimieren. Die Maßnahme muss vor Baubeginn funktionsfähig sein.

Die Lage der Maßnahmenfläche befindet sich auf der an das Vorhaben angrenzenden Trainierbahn des Rennbahngeländes in einer Entfernung von ca. 560 m zu den Ausgangslebensräume. Die regelmäßig gemähten Wiesen weisen im Bestand kaum nutzbare Strukturen für die Art auf, so dass durch die nachfolgend dargestellten Maßnahmen eine deutliche Aufwertung erreicht werden kann.

In folgender Abbildung ist die Lage der Maßnahmen dargestellt:

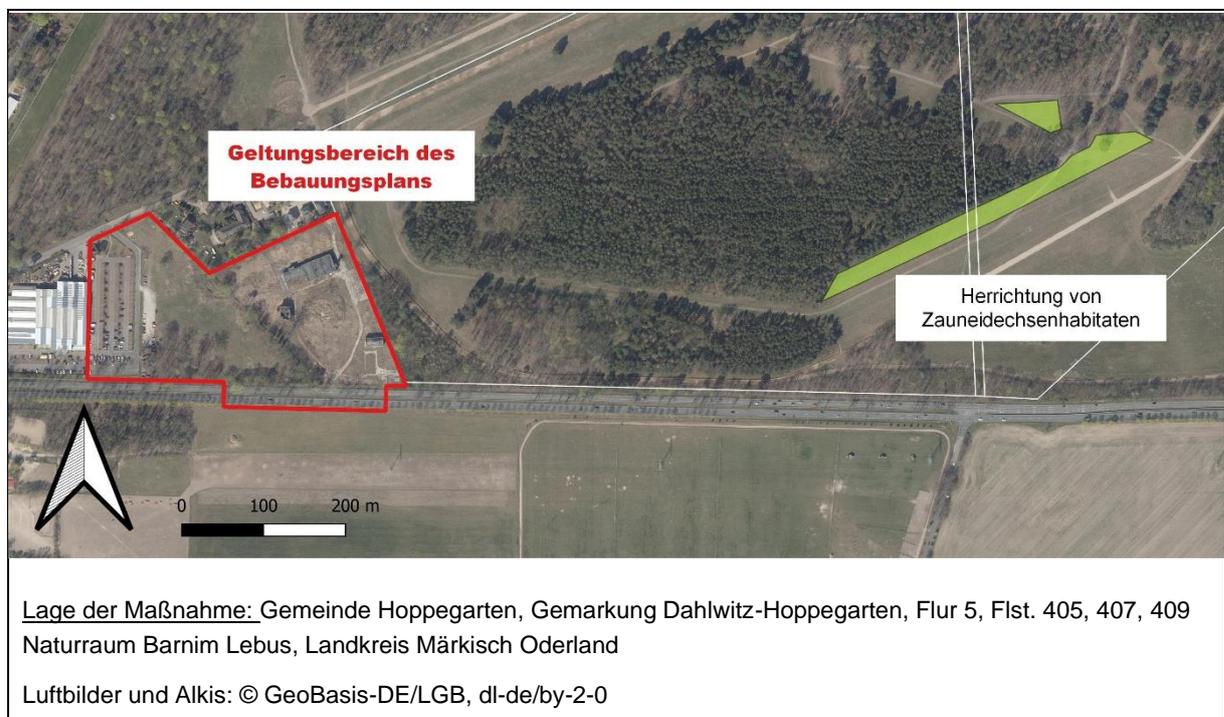


Abb. 3 Lage der Ersatzlebensräume für Zauneidechsen

## **Herstellung der Maßnahme**

Die Herstellung der Maßnahme erfolgt im Herbst/Winter 2023/2024.

### Errichtung von Reptilienburgen, Sandlinsen und Erdwälle

Von den 1,2 ha Lebensraum für die Zauneidechse werden 10 % mit Habitatstrukturen (Le-sestein und Totholzhaufen) zu versehen, d.h. 1.200 m<sup>2</sup>. Zuzüglich sind Sandlinsen und Sand-wälle anzulegen.

Um frostfreie Winterquartiere für die Zauneidechsen herzustellen, erfolgt für die Anlage der Reptilienburg auf etwa 3 m Breite sowie 20 m Länge ein 1 m tiefer Bodenaushub. Im An-schluss werden Altholzstämme, große Äste, Wurzelstubben und Gestein locker und flächig in die Aushubfläche geschichtet. Diese werden mit Reisig und kleineren Ästen bedeckt. Die Reptilienburg sollte ca. 1 m über die Bodenoberfläche hinausragen. In diesen Dimensionen sind ca. 18-20 Burgen vorgesehen. Zwischen den Burgen werden Totholzhaufen in einer Größe von 5 m<sup>2</sup> als Verbindungsstrukturen angelegt.

Parallel zur Aushubfläche wird ein Erdwall aufgeschichtet. Die Maße des Erdwalls betragen etwa 1-3 m Breite, 1 m Höhe sowie 30 m Länge.

Für die Anlage der Sandlinsen wird der Oberboden auf einer Fläche von 0,5-5 m<sup>2</sup> ca. 15 cm tief ausgekoffert (Entfernung der Grasnarbe). Anschließend wird die entstandene Mulde mit feinem, nährstoffarmem Substrat (z.B. Flusssand) bis ca. 20 cm über der Bodenoberfläche aufgefüllt.

### Gehölzpflanzungen

Es erfolgt die Pflanzung heimischer, u.a. auch dornenreicher und Früchte tragender Sträu-cher in kleinen Gruppen. Hierdurch wird auf Teilbereichen eine Beschattung der Zau-neidechsenlebensräume bei zu großer Hitze hergestellt und es werden zusätzliche Versteck-möglichkeiten geschaffen. Je Burg ist eine Strauchgruppe mit 3-6 Sträuchern vorgesehen, vornehmlich mit Dornensträuchern (z. B. Echter Kreuzdorn, Hunds-Rose und Schwarzdorn), die ebenfalls das Vorkommen des Neuntöters (und weiterer Arten) fördern.

Es dürfen ausschließlich Gehölze gemäß dem Erlass „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02.12.2019 verwendet werden. Es ist eine fünf-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Verluste von Gehölzen sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind gemäß der Normen DIN 18916 und DIN 18919 auszuführen.

## **Pflege der Flächen**

### Zauneidechsenlebensräume

Die Ersatzfläche ist für einen Zeitraum von 25 Jahren (einschließlich der Zeiten für Pflege und Entwicklung) als vollständig funktionsfähiges Habitat zu unterhalten.

Die Zauneidechsenlebensräume werden mindestens einmal jährlich auf etwa 15-20 cm Schnitthöhe gemäht, vorzugsweise zwischen 15.10. und 30.11. Die Mahd sollte manuell (z. B. Freischneider) durchgeführt werden. Es ist eine Wechselmahd durchzuführen, so dass jährlich ungemähte Säume von mindestens 1,00 m Breite als Korridore für Versteck und Schutz entstehen. Dabei sind ungemähte Säume als Korridore für Versteck und Schutz zu belassen. Eine Mulchmahd ist nicht zulässig (also kein Zerkleinern des Mähgutes und Wie-derauftragen auf die Fläche). Das Mähgut ist sofort nach dem Mähen zu entfernen.

Darüber hinaus sind die Reptilienburgen und Erdwälle durch regelmäßiges Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen zu unterhalten. Ein mäßiger Überwuchs mit Kräutern

auf den Erdwällen sowie in den Randbereichen der Reptilienburgen sollte dabei stets belassen und gefördert werden.

Die Sandlinsen sind regelmäßig vollständig zu entkrauten, um ihre offenbodenartige Beschaffenheit zu bewahren. Aufkommende Gehölze und Problempflanzen sind zu entfernen.

Zudem werden Unrat und Abfall regelmäßig von der Fläche entfernt und ordnungsgemäß entsorgt.

Alle Pflegeschritte werden schriftlich und mit Fotos dokumentiert. Die Dokumentation wird der UNB unaufgefordert einmal jährlich bis zum 15.12. eines Jahres, vorzugsweise als pdf-Datei per E-Mail, übersendet.

#### Gehölze

Die Fertigstellung- und Entwicklungspflege ist für 1+4 Jahre gemäß DIN 18919 „Entwicklung und Unterhaltung von Grünflächen“ umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit wird festgestellt durch mindestens einmal jährliche Sichtkontrolle. Eine Kontrolle, inwieweit Schäden an den Gehölzen vorhanden sind, die die Funktionsfähigkeit der Maßnahme gefährden, sind z.B. Wildschäden, Trockenschäden usw. Schadhafte Gehölze sind nachzupflanzen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Erhaltungsziel für die Gehölze nach 5 Jahren erreicht ist und die Bestände der natürlichen Entwicklung überlassen werden können. Bei der Pflege der Offenlandbiotope erfolgt auch ein Mähen bis an die Gehölze.

## 5 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Folgenden werden die als prüfrelevant beurteilten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Bezug zum Vorhaben dargestellt.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: potenziell gefährdet<br>Deutschland: ungefährdet<br>EU: nicht gefährdet                                                                                            | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>                              |
| <b>2. Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt<br><b>Angaben zur Biologie:</b><br><p><i>Die Zwergfledermaus besiedelt verschiedene Habitate und kommt sowohl in geschlossenen Wäldern mit naheliegenden Gewässern als auch im Siedlungsraum vor. In Brandenburg ist die Zwergfledermaus vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art (TEUBNER et al. 2008).</i></p> <p><i>Als weitgehender Kulturfolger bewohnt die Art bevorzugt Gebäude. In der Regel werden als Paarungs- und Sommerquartiere und für Wochenstubengesellschaften Spaltenquartiere oder Hohlräume, z. B. hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder Schalwänden sowie in Fledermauskästen genutzt, die Bauch- und Rückenkontakt ermöglichen. Einzeltiere wurden auch hinter der Rinde von Bäumen gefunden. Die Winterquartiere sind teilweise identisch mit den Sommerquartieren. Darüber hinaus werden zur Überwinterung auch Spalten in Kellern, Tunneln oder Brücken aufgesucht. Die Art gilt als ortstreu und legt zwischen Sommer- und Winterlebensraum Wanderstrecken von weniger als 100 km zurück. Die Wochenstubenkolonien bilden sich ab Mai und umfassen meist zwischen 50-100 Weibchen, wobei diese die Quartiere regelmäßig wechseln. Dabei werden von Einzeltieren Distanzen bis zu 15 km zurückgelegt, ganze Verbände wechseln bis in eine Entfernung von 1,3 km. Im Juli/August lösen sich die Wochenstuben auf.</i></p> <p><i>Die Jagdgebiete befinden sich in einer durchschnittlichen Entfernung von 1,5 km zu den Wochenstuben. Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich der Nahrung als Generalist. Für die Jagd werden lineare Strukturen genutzt. Bevorzugte Jagdgebiete sind die Gehölzvegetation an Ufern von Gewässern, Gärten mit altem Baumbestand und Obstwiesen, städtische Parks, Waldlichtungen, -randbereiche, -säume und lichte Wälder. (vgl. TEUBNER et al. 2008, DIEZ &amp; KIEFER 2020).</i></p> <p><i>Nach LBV SH (2011) weist die Zwergfledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen auf. Bezüglich der Zerschneidung wird die Empfindlichkeit als vorhanden-gering eingestuft.</i></p> <p><b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:</b></p> <p><i>Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Vermehrt hohe Aktivitäten konnten im Rahmen der Detektorbegehungen am nördlichen Funktionsgebäude aufgezeichnet werden, was möglicherweise auf Quartiere in diesem Gebäude schließen lässt (s. auch IFG 2021). Eine Begehung war aufgrund der Bauqualität nicht möglich. Für die Planung wird als worst-case die Nutzung der Gebäude als Sommerquartier bzw. Wochenstube sowie auch als Tages- oder Zwischenquartiere angenommen. Forstfreie Winterquartiere sind jedoch nicht zu erwarten. Die Nutzung älterer Baumbestände als Tagesversteck für Einzeltiere ist grundsätzlich immer möglich, da schon geringe Spalten oder abgeplatzte Rinde ausreichend sind.</i></p> <p><i>Weiterhin waren Individuen der Art entlang der Grenzen zwischen Gehölzbeständen und Offenlandbereichen im UG aktiv. Durch den relativ hohen Strukturreichtum und die Abwechslung von Offenlandbereichen und Gehölzbeständen,</i></p> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

die Beweidung eines Teils des Gebiets und die bracheartige Gestalt der Frischwiese in Verbindung mit den vergleichsweise geringen anthropogenen Einflüssen stellt das UG insgesamt ein günstiges Jagdhabitat dar.

**3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**

**Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

|                                                |                     |
|------------------------------------------------|---------------------|
| Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)   | Maßnahmen- Nr. VA 5 |
| Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase | Maßnahmen- Nr. VA 6 |
| Umweltfachliche Bauüberwachung                 | Maßnahmen- Nr. VA 8 |

**Erforderliche CEF-Maßnahmen:**

|                                             |                         |
|---------------------------------------------|-------------------------|
| Installation von Fledermausersatzquartieren | Maßnahmen- Nr. A7 (CEF) |
|---------------------------------------------|-------------------------|

**Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:** Maßnahmen- Nr. /

**4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden die Ruinen auf dem östlichen Gelände entfernt, in denen von Tagesverstecke, Balzrevieren, Sommerquartieren inklusive Wochenstuben der Zwergfledermaus auszugehen ist. Weiterhin kommt es zum Verlust von Bäumen, die als Tagesverstecke genutzt werden könnten.

Etwaige Tötungen der Art durch den Abriss von Gebäuden bzw. ggf. durch Fällen potenzieller Quartierbäume werden durch die eine artgerechte Baufeldfreimachung vermieden (siehe VA 5).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Baubedingte Störungen potenzieller Gebäudequartiere im Geltungsbereich sind aufgrund deren Verlust nicht mehr relevant. Da die Bauarbeiten i.d.R. tagsüber stattfinden, ist ein abendliches Jagen in der nahen Umgebung weiterhin ungestört möglich.

Das B-Plangebiet stellt jedoch auch einen Nahrungsraum dar. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird ebenfalls dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da im Umfeld mit dem wald- und offenlandgeprägtem Rennbahngelände, den landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Pferdehöfe sowie der Zocheniederung umfangreiche Nahrungshabitate vorhanden sind, ist eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population durch den Verlust von Nahrungsflächen auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Durch den Erhalt eines möglichst großen Teils des älteren Baumbestandes wird der Verlust möglicher Tagesverstecke reduziert. Durch den Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase (VA 6) wird eine Beschädigung von Gehölzen weitgehend vermieden. Der nicht vermeidbare allgemeine Verlust von (potenziellen) Tagesverstecken an zu fallenden Bäumen löst kein Zugriffsverbot aus.

Durch den Abriss der Ruinen werden jedoch vermutete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommerquartier- bzw. Wochenstube, Zwischenquartiere- und Tagesverstecke) der Zwergfledermaus beseitigt. Winterquartiere werden hier nicht angenommen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (Schädigungsverbot) nicht ein, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Das Vorhandensein von Gebäudequartierstrukturen in ausreichender Anzahl und Qualität im erreichbaren Umfeld, die ein Ausweichen der Art ermöglichen, kann jedoch nicht vorausgesetzt werden. Um den Verbotstatbestand Schädigung zu vermeiden, werden daher vorgezogen geeignete Ausweichquartiere installiert, die die Funktion als Sommer-, Zwischen- und Tagesverstecke sowie Wochenstube erfüllen (siehe A 7 (CEF)). Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**
**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Die Art wurde mit wenigen Nachweisen erfasst, so dass davon auszugehen ist, dass der Geltungsbereich nur eine untergeordnete Funktion als Jagdrevier aufweist. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Hinblick auf die eher geringe Nutzung des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche sowie den umfangreichen Nahrungsflächen im Umfeld ist eine Verschlechterung der Nahrungssituation und damit des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen.

Da die Bauarbeiten i.d.R. tagsüber stattfinden, ist ein abendliches Jagen in der nahen Umgebung weiterhin möglich. Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch baubedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Aufgrund der geringen Nachweisdichte der Art ist nicht von einer Quartiersnutzung im Gebiet auszugehen. Durch den Erhalt eines möglichst großen Teils des älteren Baumbestandes wird der Verlust möglicher Tagesverstecke reduziert. Durch den Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase (VA 6) wird zudem eine Beschädigung von Gehölzen weitgehend vermieden. Der nicht vermeidbare allgemeine Verlust von (potenziellen) Tagesverstecken an zu fällenden Bäumen löst kein Zugriffsverbot aus.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**
**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Die Art wurde mit wenigen Nachweisen erfasst. Möglicherweise handelte es sich um überfliegende Exemplare, auf dem Weg zu den eigentlichen Jagdgebieten. Störungen entweder durch tagsüber stattfindende baubedingte Immissionen oder durch Einflüsse des Vorhabens auf Nahrungsgebiete der sporadisch auftretenden Art, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könnten, sind auszuschließen.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Von einer Quartiersnutzung der Art im Gebiet ist nicht auszugehen. Die Nutzung von Bäumen als Tageverstecke ist unwahrscheinlich. Zudem löst der Verlust von einzelnen Tagesverstecken im Regelfall kein Zugriffsverbot aus. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**
**4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**
**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

*Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zum Verlust von Bäumen, die ggf. als Sommerquartiere oder als Tagesverstecke genutzt werden könnten. Etwaige Tötungen der Art durch das Fällen werden durch eine artgerechte Baufeldfreimachung vermieden (siehe VA 5).*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Die weit verbreitete Art weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Licht und Lärm auf. Ggf. und vereinzelt ist eine Nutzung von auch weiterhin bestehenden Höhlenbäumen in der mittleren Baumreihe im südwestlichen Altbaumbestand und in der Baumreihe, die das Plangebiet teilt, denkbar. Wahrscheinlich ist aber eine Nutzung von Quartieren in den ausgedehnten Waldbereichen außerhalb des Plangebietes. Baubedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustandes der Art führen, sind nicht zu erwarten.*

*Das B-Plangebiet stellt jedoch auch einen Nahrungsraum dar. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird ebenfalls dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da im Umfeld des Geltungsbereiches mit dem wald- und offenlandgeprägtem Rennbahngelände, den landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Pferdehöfe sowie der Zocheniederung umfangreiche Nahrungshabitate vorhanden sind, ist eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population durch den Verlust von Nahrungsflächen auszuschließen.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Durch den Erhalt eines möglichst großen Teils des älteren Baumbestandes wird der Verlust potenzieller Quartierbäume gemindert. Durch den Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase (VA 6) wird eine Beschädigung von Gehölzen weitgehend vermieden. Der Verlust von vier Bäumen mit Quartierpotenzial ist jedoch nicht zu vermeiden. Durch die Installation von 12 Ersatzquartieren (A7 (CEF)) wird die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.5 Mausohr (*Myotis myotis*)

| <b>Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: vom Aussterben bedroht<br>Deutschland: Vorwarnliste<br>EU: nicht gefährdet                                                                                         | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/ unzureichend (gelb)</i>              |
| <b>2. Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt<br><b>Angaben zur Biologie:</b><br><p><i>Das Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus; ihre Wochenstuben befinden sich in größeren Dachräumen, selten auch in Kellern oder Brücken. Männchenquartiere sind in Gebäuden, aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen zu finden.</i></p> <p><i>Als Winterquartiere dienen i. d. R. unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Keller. Die Art gilt als Kurz- bis Mittelstreckenwanderer, zwischen Sommer- und Winterquartier werden 50-100 km zurückgelegt.</i></p> <p><i>Lebensräume des Mausohrs sind Gebiete mit hohem Waldanteil. Lichte Laub- und Mischwälder werden als Jagdgebiete aufgesucht, wobei Jagdflüge in niedriger Höhe stattfinden und das Mausohr häufig auf dem Boden landet, um dort Insekten aufzunehmen. Temporär werden auch Wiesen, Weiden und abgeerntete Äcker für die Jagd aufgesucht. Jagdgebiete befinden sich meist im Umkreis von 5-15 km um die Quartiere (DIEZ &amp; KIEFER 2020).</i></p> <p><i>Die Verbreitung des Mausohrs in Berlin-Brandenburg ist unausgewogen. So sind bisher keine Wochenstubennachweise aus Berlin bekannt, obwohl in den Stadtrandbereichen geeignete Sommerlebensräume bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass um Berlin herum in nordwestlicher, westlicher, südlicher und z. T. auch südöstlicher Richtung eine unbesiedelte Zone existiert (vgl. TEUBNER et al. 2008).</i></p> <p><i>Nach LBV SH (2011) weist das Mausohr eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen auf. Bezüglich der Zerschneidung wird die Empfindlichkeit als mittel-hoch eingestuft.</i></p> <b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:</b><br><p><i>Das Mausohr wurde im Rahmen der Detektorbegehungen nördlich des Funktionsgebäudes sowie am Rand des westlichen Waldbestandes nachgewiesen. Quartiernachweise gelangen nicht und sind mit Blick auf die Verbreitung in Brandenburg (vgl. Teubner et al. 2008) eher unwahrscheinlich. Ggf. nutzen Einzeltiere die Gebäude als Tagesverstecke. Vermutlich handelte es sich um jagende Tiere, die zeitweilig von der Beweidung der Fläche (Dunginsekten) profitierten.</i></p> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b><br>Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)                      Maßnahmen- Nr. VA 5<br>Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase                      Maßnahmen- Nr. VA 6<br>Umweltfachliche Bauüberwachung                      Maßnahmen- Nr. VA 8<br><b>Erforderliche CEF-Maßnahmen: /</b> Maßnahmen- Nr. /<br><b>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</b> Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b><br><p><i>Die Nutzung von Bäumen und Ruinen im Geltungsbereich als Tageverstecke ist eher unwahrscheinlich. Da ohnehin eine artgerechte Baufeldfreimachung vorgesehen ist, werden etwaige Tötungen der Art durch Fällen potenzieller Quartierbäume und den Abriss der Ruinen vermieden (siehe VA 5).</i></p> <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |

### Mausohr (*Myotis myotis*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Das B-Plangebiet stellt einen Nahrungsraum der Art dar. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird ebenfalls dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da im Umfeld des Geltungsbereiches mit dem wald- und offenlandgeprägtem Rennbahngelände, den landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Pferdehöfe sowie der Zocheniederung umfangreiche Nahrungshabitate vorhanden sind, ist eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population durch den Verlust von Nahrungsflächen auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Von einer Quartiersnutzung der Art im Gebiet ist nicht auszugehen. Auch die Nutzung von Bäumen und Ruinen als Tagesverstecke ist unwahrscheinlich. Zudem löst der Verlust von einzelnen Tagesverstecken im Regelfall kein Zugriffsverbot aus. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:  ja  nein

#### 5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Die Art wurde mit wenigen Nachweisen erfasst, so dass davon auszugehen ist, dass der Geltungsbereich nur eine untergeordnete Funktion als Jagdrevier aufweist. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Hinblick auf die eher geringe Nutzung des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche sowie den umfangreichen Nahrungsflächen im Umfeld ist eine Verschlechterung der Nahrungssituation und damit des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen.

Da die Bauarbeiten i.d.R. tagsüber stattfinden, ist ein abendliches Jagen in der nahen Umgebung weiterhin möglich. Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch baubedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Von einer Quartiersnutzung der Art im Gebiet ist nicht auszugehen. Die Nutzung von Bäumen und Ruinen als Tagesverstecke ist unwahrscheinlich. Zudem löst der Verlust von einzelnen Tagesverstecken im Regelfall kein Zugriffsverbot aus. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:  
 ja  nein

### 5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.1.7 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

| Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: gefährdet<br>Deutschland: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes<br>EU: nicht gefährdet                                                                                   | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (gelb)</i>                            |
| <b>2. Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt<br><b>Angaben zur Biologie:</b><br><p><i>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstubengesellschaften als auch die einzeln lebenden Männchen nutzen Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden bspw. Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Wochenstuben werden ab Mai gebildet, bestehen zumeist aus 10-60 Weibchen und werden im August wieder aufgelöst.</i></p> <p><i>Als Überwinterungsplätze nutzt die kälteresistente Art trockene Spaltenquartiere an und in Gebäuden sowie Felsen. Die Art gilt als standorttreu und legt Wanderstrecken von nicht mehr als 50 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück.</i></p> <p><i>Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist nicht mehr als 4,5 km vom Quartier entfernt und sind über Leitstrukturen wie Hecken, Gewässer oder Wege verbunden. Baumbestandene Viehweiden, Gärten, Parks, Streuobstwiesen und Waldränder werden häufig genutzt (DIEZ &amp; KIEFER 2020).</i></p> <p><i>Die Art ist in Brandenburg häufig und annähernd flächendeckend verbreitet (vgl. TEUBNER et al. 2008).</i></p> <b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:</b><br><p><i>Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der Detektorbegehungen nördlich des Funktionsgebäudes nachgewiesen. Ggf. nutzen Einzeltiere die Gebäude als Tagesverstecke. Nachweise von Sommer- und Winterquartieren gelangen nicht und sind anhand der geringen Aktivitätsdichte unwahrscheinlich. Die Verortung der Rufnachweise legt vielmehr die Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat dar.</i></p> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Maßnahmen- Nr. VA 5                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                            |
| Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Maßnahmen- Nr. VA 6                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                            |
| Umweltfachliche Bauüberwachung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Maßnahmen- Nr. VA 8                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</b> /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</b> /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><i>Die Nutzung von Bäumen und der Ruinen als Tagesverstecke ist eher unwahrscheinlich. Da ohnehin eine artgerechte Baufeldfreimachung vorgesehen ist, werden etwaige Tötungen der Art durch Fällen potenzieller Quartierbäume oder den Abriss der Ruinen vermieden (siehe VA 5).</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |

**BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)**
**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Die Art wurde mit wenigen Nachweisen erfasst, so dass davon auszugehen ist, dass der Geltungsbereich nur eine untergeordnete Funktion als Jagdrevier aufweist. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Hinblick auf die eher geringe Nutzung des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche sowie den umfangreichen Nahrungsflächen im Umfeld ist eine Verschlechterung der Nahrungssituation und damit des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen.

Da die Bauarbeiten i.d.R. tagsüber stattfinden, ist ein abendliches Jagen in der nahen Umgebung weiterhin möglich. Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch baubedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Von einer Quartiersnutzung der Art im Gebiet ist nicht auszugehen. Die Nutzung von Bäumen und Ruinen als Tagesverstecke ist ebenfalls unwahrscheinlich. Zudem löst der Verlust von einzelnen Tagesverstecken im Regelfall kein Zugriffsverbot aus. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:  
 ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Die Art wurde mit wenigen Nachweisen erfasst, so dass davon auszugehen ist, dass der Geltungsbereich nur eine untergeordnete Funktion als Jagdrevier aufweist. Die Verkleinerung von Jagdrevieren wird dem Tatbestand Störung zugeordnet (siehe auch RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010). Eine erhebliche Störung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Hinblick auf die eher geringe Nutzung des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche sowie den umfangreichen Nahrungsflächen im Umfeld ist eine Verschlechterung der Nahrungssituation und damit des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen.*

*Da die Bauarbeiten i.d.R. tagsüber stattfinden, ist ein abendliches Jagen in der nahen Umgebung weiterhin möglich. Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch baubedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Von einer Quartiersnutzung der Art im Gebiet ist nicht auszugehen. Die Nutzung von Bäumen und Ruinen als Tagesverstecke ist ebenfalls unwahrscheinlich. Zudem löst der Verlust von einzelnen Tagesverstecken im Regelfall kein Zugriffsverbot aus. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 5.2 Reptilien

### 5.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

| Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: gefährdet<br>Deutschland: Vorwarnliste<br>EU: nicht gefährdet                                                                                                      | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (gelb)</i>                            |
| <b>2. Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt<br><b>Angaben zur Biologie:</b><br><i>Die Zauneidechse ist eine wärmeliebende standorttreue Art und besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume wie z. B. Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen sowie Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ihre Nahrung besteht aus Gliedertieren. Die Winterruhe der adulten Tiere beginnt etwa ab August, subadulte und juvenile Individuen sind auch noch im September aktiv und können bei geeigneten Witterungsbedingungen auch im Oktober noch angetroffen werden. Die Dauer der Winterruhe erstreckt sich witterungsabhängig bis in den März/April. Es werden Kleinsäugerbauten, natürliche Hohlräume oder selbst gegrabene Quartiere aufgesucht. Nach Beginn der Aktivitätszeit findet die Paarung statt. Die Eiablage erfolgt meist Ende Mai/Anfang Juni in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen. Die Zauneidechse gilt als zumeist sesshafte, gering mobile Art, deren Wanderstrecken oft nicht mehr als 40 m betragen. Zuweilen kommen bei adulten Tieren auch Entfernungen von mehr als 100 m zustande.</i><br><b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:</b><br><i>Charakteristische Fundorte der Zauneidechse waren die Übergangsbereiche der Offenflächen zu den Gehölzbeständen v. a. im Westteil und im Nordosten des B-Plangebietes. Insgesamt ist die Aktivitätsdichte im Gebiet als sehr gering anzusehen. Dennoch konnten alle Entwicklungsstadien (juvenil, subadult, adult) sowie männliche und weibliche Einzelexemplare erfasst werden. Die Größe des genutzten Lebensraumes wurde mit ca. 1,2 ha erfasst.</i> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b><br><i>Artgerechte Baufeldfreimachung (Reptilien)</i> Maßnahmen- Nr. VA 4<br><i>Umweltfachliche Bauüberwachung</i> Maßnahmen- Nr. VA 8<br><b>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</b><br><i>Herrichten von Zauneidechsenlebensräumen</i> Maßnahmen- Nr. A 8 (CEF)<br><b>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</b> Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b><br><i>Während der Bauphase ist im Bereich des Vorhabengebietes ein Tötungs- und Verletzungsrisiko der Zauneidechse durch Baufahrzeuge und –maschinen sowie Erdbewegungen zu erwarten. Das baubedingte Risiko wird unter der Beachtung der Maßnahmen VA 4 vermieden. Diese umfasst nach der Installation eines Sperrzaunes und vor Beginn der Baufeldfreimachung die sorgfältige Suche und den Fang innerhalb des Plangebiets und das Aussetzen der Tiere in neu geschaffene bzw. aufgewertete Lebensräume (VA 4).</i><br><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Baubedingt kommt es zu Verlärmungen, Erschütterungen, optische Reize/Licht, Staubimmissionen und den Eintrag von Schadstoffen vor allem innerhalb des Vorhabengebietes sowie in geringerem Umfang auch außerhalb des Vorhabengebietes.*

*Die Empfindlichkeit von Reptilien gegenüber Störungen durch Verlärmungen und optische Reize ist allgemein eher gering, eher sind Empfindlichkeiten gegenüber Erschütterungen relevant. Durch die Maßnahmen VA 4 werden die Reptilien abgesammelt und in alternative Lebensräume gebracht. Relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch baubedingte Immissionen sind nicht zu erwarten.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse dauerhaft beseitigt. Insgesamt sind 1,2 ha Lebensraum betroffen.*

*Durch die Aufwertung von Flächen im Umfeld des Vorhabens auf dem Rennbahngelände Hoppegarten zur Nutzung durch die Zauneidechse kann eine Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erreicht werden.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Durch die Baumaßnahme findet eine dauerhafte Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Neuntötters statt. Die Arten legen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Fortpflanzungsstätte aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt.*

*In der Eingriffsregelung wurde der Verlust des Lebensraumes jedoch als erheblicher Eingriff gewertet, so dass als Ausgleichsmaßnahme auf dem Gelände der benachbarten Rennbahn Gruppen mit Dornensträucher gepflanzt und so die Lebensraumeignung für die Art verbessert wird. Dies geschieht im Zusammenhang mit der Herrichtung der Zau-neidechsenhabitats (A 8 (CEF)).*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.3.2 Grünspecht (*Picus viridis*)

| <b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: ungefährdet<br>Deutschland: ungefährdet<br>EU: nicht gefährdet                                                                                                     | <b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>                           |
| <b>2. Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt<br><p><b>Angaben zur Biologie:</b> Der Grünspecht ist ein weitgehend standorttreuer Höhlenbrüter mit erneuter Nutzung der Höhle in der nächsten Brutperiode. Er bevorzugt halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern wie z. B. Wald-ränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Er nutzt verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte als Bruthöhlen. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 200 bis 300 ha. Der Nahrungserwerb erfolgt fast ausschließlich auf dem Boden, wobei Ameisenarten wie die Rote Wald-ameise, andere Formica-Arten, Lasius-Arten und auch Regenwürmer erbeutet werden.</p> <p><b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:</b> Die Erfassung des Grünspechtes erfolgte 20 m nördlich des Gel-tungsbereichs im Baumbestand der benachbarten Gärten.</p> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                             | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                                        |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                             | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                                        |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                             | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                                        |
| <b>4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Da innerhalb des Geltungsbereiches keine Fortpflanzungsstätten der Art bestehen, kommt es auch nicht zur Tötung von Tieren infolge der Zerstörung von Nestern durch die Baufeldfreimachung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Während der Bauphase werden im Vorhabengebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie die menschliche Anwesenheit auftreten. Wenn auch die Art mit einer FD von 60 m (GASSNER ET AL. 2010) beschrieben wird, so liegt der Brutplatz hier im besiedelten Bereich nördlich des Geltungsbereiches, so dass bereits eine gewisse Gewöhnung an Störungen besteht. Da der Baubereich zudem von Bäumen abgeschirmt wird, fallen auch optische Beunruhigungen nicht besonders ins Gewicht. Relevante Störungen, die zu einer Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Popu-lation der Art führen könnten, sind nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Eine Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grünspechtes während der Bau-phase ist auszuschließen, da keine Nachweise von Brutplätzen im Vorhabengebiet vorliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |



**Star (*Sturnus vulgaris*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Durch den Erhalt eines möglichst großen Teils des älteren Baumbestandes wurde der Verlust geeigneter Brutplätze reduziert. Dennoch kommt es zum Verlust eines Baumes, der als Brutplatz des Stares lokalisiert wurde. Auch wenn der Star i. d. R. ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester nutzt und der Verlust eines Einzelnestes außerhalb der Brutperiode nicht die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte (Gesamtheit der abwechselnd genutzten Nester) gefährdet, werden zur Vermeidung etwaiger Schädigungstatbestände zwei Ersatzquartiere installiert (A6 (CEF)). Damit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**

ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.3.4 Freibrüter (einmalig genutzte Niststätten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Freibrüter (einmalig genutzte Niststätten)</b><br/> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Rote Liste Status</b></p> Brandenburg: ungefährdet<br>Ausnahme:<br>Dorngrasmücke: Vorwarnliste<br>Deutschland: ungefährdet<br>EU: nicht gefährdet                                                         | <p><b>Biogeographische Region</b><br/>           (in der das Vorhaben sich auswirkt):</p> <input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <p><b>Erhaltungszustand Deutschland</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Erhaltungszustand Brandenburg</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b></p> <p><i>Mangels Grundlegenden Daten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i></p>                               |
| <p><b>2. Bestandsdarstellung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Angaben zur Biologie:</b></p> <p>Der ursprüngliche Lebensraum der <b>Amsel</b> sind feuchte, unterholzreiche Wälder; auch mehrschichtige Stark-holzbestände sowie Baumbestände unterschiedlichen Alters, Lichtungen oder Waldränder werden genutzt. In Parkanlagen, Vorgärten oder Industriegebieten ist sie heute auch heimisch, wobei Laubgehölze (wie z. B. eine kleine Hecke) für die Ansiedlung notwendig sind. Das Nest wird gerne in Sträuchern, Asthaufen oder direkt am Boden angelegt. Sie ist ganzjährig auf tierische Nahrung angewiesen, wobei Regenwürmer bevorzugt werden, aber auch Käfer und Ameisen sowie Beeren, Früchte und Pilze werden ganzjährig verzehrt.</p> <p>Die <b>Singdrossel</b> bevorzugt Parks, Gartengelände, Wälder aller Art oder Feldgehölze. Das stabile Nest in Form eines tiefen Napfes wird aus Gras und Laub in Astgabeln von Laub- und Nadelbäumen angelegt. Sie ernährt sich von Regenwürmern, Insekten oder auch Beeren. Des Weiteren stellen Schnecken eine wichtige Nahrungsquelle dar. Hier bevorzugt sie Bänderschnecken, deren Gehäuse sie auf einem Stein – der Drosselschmiede – zerschmettert, um an das Schneckenfleisch zu gelangen.</p> <p>Die <b>Goldammer</b> bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Das Nest wird auf dem Boden oder in niedriger Höhe in dichtem Gebüsch errichtet. Im Sommer werden überwiegend Insekten und Gräsern, im Winter Sämereien von Kräutern und Getreide verzehrt.</p> <p>Die <b>Dorngrasmücke</b> bevorzugt offene Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden gut im dichten Gestrüpp versteckt. Sie ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.</p> <p>Die <b>Klappergrasmücke</b> lebt in Gärten, Parks und offenen Waldgebieten. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden gut im dichten Gestrüpp oder Bäumen versteckt. Sie ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.</p> <p>Die <b>Mönchsgrasmücke</b> lebt überwiegend in lichten Wäldern, in denen sie das Unterholz bewohnt. Auch in Parks und Gärten ist sie oft zu finden. Ihr Nest baut sie niedrig in dichtem Gebüsch in Form eines halboffenen Napfes aus Gräsern, Moos und Wurzeln. Sie verzehrt überwiegend Insekten, wobei im Herbst auch Beeren hinzukommen.</p> <p>Der <b>Buchfink</b> ist in allen baumbestandenen Lebensräumen wie z. B. Wälder, Gärten und Parkanlagen bis in etwa 1.500 m Höhe zu finden. Das Nest wird meistens in einer Höhe von zwei bis zehn Metern auf Sträuchern oder in Bäumen in einer Astgabel gebaut und ist durch Moose und Flechten gut getarnt. Er ernährt sich zumindest im Winter von Beeren und Samen, während Insekten und Spinnen in nur geringem Umfang verzehrt werden. Die Nestlinge werden mit Insekten und deren Larven gefüttert.</p> <p>Der <b>Grünfink</b> ist häufig als Brutvogel in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Dorfgärten und Parkanlagen zu beobachten. Das napfförmige Nest findet sich in Hecken und dichtem Gebüsch in ca. 1 bis 2 m. Die Nahrung besteht überwiegend aus Beeren, Knospen und Sämereien.</p> <p>Der <b>Stieglitz</b> bevorzugt lichte Wälder, Waldränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Parks und Friedhöfe. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Schutzplätze, zu finden. Für Bau des kleinen napfförmigen Nestes bevorzugt er Orte hoch in den Baumkronen oder in</p> |                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                            |

**Freibrüter (einmalig genutzte Niststätten)**

**Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**

hohen Sträuchern. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen, wobei er Ackerdistel, Gänsedistel, Kratzdistel und Karden bevorzugt. Während der Brutzeit verzehrt er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.

Der **Girlitz** bevorzugt offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen wie z. B. Obstgärten, Parkanlagen, Alleen, Waldränder und lichte Wälder sowie Hecken. Oft wählt er für das kleine napfförmige Nest einen Nistplatz in Nadelbäumen oder dichten Bäumen und Büschen aus. Er ernährt sich hauptsächlich von Knospen und Samen, vor allem im Sommer auch von kleinen Insekten.

Die **Ringeltaube** bevorzugt Wälder aller Art, besonders Waldränder, aber auch Gärten und Park werden genutzt. Ihr Nest besteht nur aus wenigen Halmen und Zweigen und wird meist hoch in Bäumen gebaut. Sie ernährt sich von Samen, Knospen und Beeren. Auch Regenwürmer und Insekten werden nicht verschmäht, aber eher selten erbeutet.

Der **Zaunkönig** lebt in Büschen, Hecken und im Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks. Zu seinen bevorzugten Lebensräumen zählen Bachauen mit freigespültem Wurzelwerk und Schling- und Kletterpflanzen sowie unterholzreiche Wälder und Feldgehölze. Das ovale Kugelnest wird in Erdabbrüchen, Efeuhecken, Reischighaufen und im Wurzelwerk umgestürzter Bäume sowie in Hecken, unter Stegen und in alten Mauern angelegt. Er ernährt sich ganzjährig hauptsächlich von tierischer Nahrung, wobei er Spinnen, Weberknechte, kleine Nachtfalter, Fliegen und andere Insekten verzehrt. Brom-, Him- und Holunderbeeren werden als Zukost genommen.

Die **Nebelkrähe** bevorzugt Feldgehölze, lichte Wälder, Parkanlagen u. a. von Menschen geschaffene Lebensräume, die für den Erwerb von Nahrung geeignet sind. Niststandorte sind in der Regel Bäume, es kommen aber auch Gebäudebruten, Bruten in Felsnischen und Bodenbruten vor. Die Art ist Allesfresser. Sie lässt Schnecken, Muscheln, Krabben und Walnüsse aus größerer Höhe fallen, um deren Schalen zu brechen. Nester von anderen Vögeln nimmt sie aus. Dabei frisst sie auch Jungvögel. Aas stellt das ganze Jahr über eine wichtige Nahrungsquelle dar. Aber auch Getreide, Samen und Früchte werden verzehrt.

Der **Teichrohrsänger** ist in weiten Teilen Europas mit Ausnahme von weiten Teilen Skandinaviens, Englands sowie Island und den nordöstlichen Teilen Russlands verbreitet. Sein Winterquartier hat er südlich der Sahara in Afrika. Er lebt im dichten Schilf von Seen, Teichen, Sümpfen und Flüssen. Das aus Gräsern und Schilfhalmen geflochtene Nest ist meistens im Schutz von Röhrichtbeständen zwischen drei bis vier Schilfhalmen über dem Wasser befestigt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven.

Der **Sumpfrohrsänger** ist in weiten Teilen Europas mit Ausnahme von dem westlichen Westeuropa, England, Island, Skandinavien und dem nördlichen Russland verbreitet. Sein Winterquartier hat er südlich des Äquators in Afrika. Er lebt im Gebüsch, in Brennesseldickicht, in Auwäldern, verwilderten Obstgärten und Getreidefeldern, aber niemals im Sumpf. Der aus Gräsern und Schilfhalmen geflochtene Nestnapf ist meistens zwischen Stängeln von Brennesseln oder Getreidepflanzenhalmen befestigt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, wobei im Herbst auch Beeren verzehrt werden.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:**

Innerhalb des Geltungsbereiches/Untersuchungsgebiete wurden folgende Arten nachgewiesen: Amsel (3x/6x), Singdrossel (2x/2x), Goldammer (3x/2x), Dorngrasmücke (1x/0x), Klappergrasmücke (1x/0x), Mönchsgrasmücke (2x/9x), Buchfink (1x/5x), Grünfink (1x/0x), Stieglitz (2x/0x), Girlitz (0x/1x), Ringeltaube (1x/3x), Nebelkrähe (0x/1x), Sumpfrohrsänger (1x/0x), Teichrohrsänger (0x/1x) und Zaunkönig (0x/1x). Girlitz, Nebelkrähe, Teichrohrsänger sowie Zaunkönig brüten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches.

**Freibrüter (einmalig genutzte Niststätten)**

**Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**

**3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**

**Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

|                                                         |                     |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)                  | Maßnahmen- Nr. VA 3 |
| Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase          | Maßnahmen- Nr. VA 6 |
| Umweltfachliche Bauüberwachung                          | Maßnahmen- Nr. VA 8 |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: /                          | Maßnahmen- Nr. /    |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: / | Maßnahmen- Nr. /    |

**4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

*Eine baubedingte Tötung/Verletzung der Vögel oder ihrer Gelege bzw. der Entwicklungsformen im Vorhabengebiet durch Baufahrzeuge oder -maschinen ist nicht auszuschließen, da die Arten im o. g. Bereich als Brutvogel nachgewiesen wurden. Um Tötungen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode (VA 3). Des Weiteren werden verbleibenden Baumbestände durch vor Beschädigungen während der Bauzeit geschützt (VA 6).*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Während der Bauphase werden im Vorhabengebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie die menschliche Anwesenheit für die im Untersuchungsgebiet verbliebenen Tiere auftreten.*

*Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die vor allen in den Tagesstunden auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von überwiegend 10-20 m) brüten. Ein Ausweichen der ohnehin wenig empfindlichen Arten auf geeignete Gehölzstrukturen ist am Rande von Hoppegarten bzw. im umliegenden ländlichen Raum möglich, so dass sich die Störungen nicht auf die günstigen Erhaltungszustände der Populationen auswirken. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Strukturen wiederbesiedelt werden.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Durch die Baumaßnahme findet eine dauerhafte Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von 2 BP der Amsel, 1 BP der Dorngrasmücke, 2 BP der Goldammer, 1 BP der Mönchsgrasmücke, 1 BP der Singdrossel und 2 BP des Stieglitz statt. Die Arten legen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Fortpflanzungsstätte aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt. Aufgrund der Nähe zum wald- und offenlandgeprägten Umfeld mit dem Rennbahngelände, den landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Pferdehöfe südlich der B 1/5 sowie der Zocheniederung stehen genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Da die o. g. Arten zudem eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen aufweisen, ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens und der Anlage der Grünflächen mittelfristig mit einer Wiederbesiedlung des Vorhabengebietes zumindest durch einige Arten zu rechnen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  
 ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**5.3.5 Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten)**

| <b>Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten):<br/>                     Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)                 </b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: ungefährdet<br>Deutschland: ungefährdet<br>EU: nicht gefährdet                                                                                                     | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>                              |
| <b>2. Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Angaben zur Biologie:</b><br><p>Der <b>Zilpzalp</b> bevorzugt unterholzreiche Wälder, Feldgehölze und Hecken sowie Parkanlagen und Gärten. Das Nest, welches aus Blättern, Moos und Gras gefertigt ist, wird dicht über dem Boden oder niedrig im Gebüsch angelegt. Er ernährt sich hauptsächlich von Käfern, aber auch von Spinnen, anderen kleinen Insekten und Larven.</p> <p>Der <b>Fitis</b> lebt in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Parks, Feuchtgebieten, Gebüschlandschaften und Gärten. Er ist selten am gleichen Ort wie der Zilpzalp zu finden. Das aus Moos und Gras erbaute Nest, das auch eine Überdachung hat, ist gut im dichten Gebüsch oder Gras versteckt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Früchten, Insekten und deren Larven.</p> <p>Die <b>Nachtigall</b> besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen. Das Nest wird oft am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden gebaut. Die Nachtigall ernährt sich von Insekten und ihren Larven, Würmern oder Raupen, manchmal auch von Spinnen oder anderen wirbellosen Tieren. Im Herbst werden auch Beeren verzehrt.</p> <p>Das <b>Rotkehlchen</b> nutzt als ursprüngliche Lebensräume Auwälder, Laub-, Misch- und Nadelwälder, sofern die Krautschicht nicht zu dicht und eine reichhaltige Bodenfauna vorhanden ist. Daneben ist es auch in Parks, auf Friedhöfen, in Feldgehölzen und in Gärten zu finden, wobei es wassernahe Gebiete bevorzugt. Das offene, napfförmige Nest des Rotkehlchens wird meist in Bodenvertiefungen, in Halbhöhlen an Böschungen, im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen angelegt. Die Nahrung sucht es hauptsächlich auf dem Boden, wobei die Hauptnahrung von Insekten, kleinen Spinnen, Würmern und Weichtieren gebildet wird. Insbesondere im Spätsommer und Herbst können Beeren, Früchte und Samen die Nahrung vervollständigen.</p> <p><b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:</b><br/>                     Innerhalb des Geltungsbereiches/Untersuchungsgebietes wurden folgende Arten nachgewiesen: Zilpzalp (0x, 2x), Fitis (1x/0x), Nachtigall (3x/4x) und Rotkehlchen (1x/5x). Der Zilpzalp ist in den dichteren Gehölzbeständen nördlich und östlich des Geltungsbereichs zu finden. Auch das Rotkehlchen hat sein Schwerpunkt vorkommen außerhalb des Baugebietes im Waldbereich zwischen Bollensdorfer Weg und der langen Gerade der Rennbahn. Der Fitis wurde im kleinen Wäldchen im Geltungsbereich an der B 1/5 erfasst.</p> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Maßnahmen- Nr. VA 3                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                            |
| Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Maßnahmen- Nr. VA 6                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                            |
| Umweltfachliche Bauüberwachung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Maßnahmen- Nr. VA 8                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Erforderliche CEF-Maßnahmen: /</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Maßnahmen- Nr. /                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                            |

**Boden-/Gebüschbrüter (einmalig genutzte Niststätten):  
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)**

**4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

*Eine baubedingte Tötung/Verletzung der Vögel oder ihrer Gelege bzw. der Entwicklungsformen im Vorhabengebiet durch Baufahrzeuge oder -maschinen ist nicht auszuschließen, da die Arten im o. g. Bereich als Brutvogel nachgewiesen wurden. Um Tötungen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode (VA 3). Des Weiteren werden verbleibenden Baumbestände durch vor Beschädigungen während der Bauzeit geschützt (VA 6).*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

*Während der Bauphase werden im Vorhabengebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie die menschliche Anwesenheit für die im Untersuchungsgebiet verbliebenen Tiere auftreten.*

*Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die vor allen in den Tagesstunden auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von überwiegend 5-20 m) brüten. Ein Ausweichen der ohnehin wenig empfindlichen Arten auf geeignete Gehölzstrukturen ist am Rande von Hoppegarten bzw. im umliegenden ländlichen Raum möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der Populationen auswirken.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Durch die Baumaßnahme findet eine dauerhafte Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von jeweils 1 BP des Fits, Nachtigall und des Rotkehlchens statt, wohingegen die Niststätten der anderen Tiere im oder außerhalb des Baugebietes verbleiben. Die Arten legen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Fortpflanzungsstätte aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt. Aufgrund der Nähe wald- und offenlandgeprägten Umfeld mit dem Rennbahngelände, den landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Pferdehöfe sowie der Zocheniederung stehen genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Da die o. g. Art zudem eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen aufweist, ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens und der Anlage der Grünflächen ggf. mittelfristig mit einer Wiederbesiedlung des Vorhabengebietes zu rechnen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  
 ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.3.6 Höhlen-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)

| Höhlen-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phonicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Rote Liste Status</b><br>Brandenburg: ungefährdet<br>Ausnahme:<br>Grauschnäpper: Vorwarnliste<br>Deutschland: ungefährdet<br>EU: nicht gefährdet                                                         | <b>Biogeographische Region</b><br>(in der das Vorhaben sich auswirkt):<br><input type="checkbox"/> Atlantische Region<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> Alpine Region |
| <b>Erhaltungszustand Deutschland</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Erhaltungszustand Brandenburg</b><br><input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)<br><input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>                              |
| 2. Bestandsdarstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Angaben zur Biologie:</b></p> <p>Die <b>Bachstelze</b> ist an Gräben, Flussufern, in offenem Gelände aller Art und in Ortschaften zu finden, wobei immer eine lockere Nähe zum Wasser vorhanden ist. In Waldgebieten ist sie nie zu finden. Zur Zugzeit ist sie auch in Wiesen, Schilf und auf Äckern anzutreffen. Das Weibchen baut in Halbhöhlen und Nischen wie Mauerspalt, Baumhöhlen, zwischen Steinen, in Brückenkonstruktionen, Holzstapeln oder unter Stalldächern ein Nest, das ein unordentlich zusammengefügter Haufen aus Halmen, Blättern und Würzelchen ist. Meist wird das Nest in der nächsten Brutperiode wieder genutzt. Sie ernährt sich vor allem von Insekten wie Fliegen, Mücken und Ameisen.</p> <p>Der <b>Hausrotschwanz</b> ist ein typischer Vogel in städtischen Grüngürteln, da ihm Steine und Hauswände als Felslandschaft genügen. Das Nest wird in Felsspalt oder an Häusern (Nischen, Vorsprünge) angelegt; auch Nisthilfen werden angenommen. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Der Hausrotschwanz ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen; im Herbst werden auch Beeren verzehrt.</p> <p>Die <b>Kohlmeise</b> bevorzugt alte Laub- oder Mischwälder, ist aber auch in Gärten, Baumreihen, Parks und weiteren Flächen mit Baumbewuchs häufiger Brutvogel. Das Nest wird in Baum- oder Mauerhöhlen, Nistkästen oder auch in vergleichbaren Hohlräumen der Kulturlandschaft meistens in der Höhe von 3–5 Metern angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten, im Herbst und Winter aber auch von Samen, Knospen und Nüssen.</p> <p>Die <b>Blaumeise</b> bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, Gärten, Feldgehölze und Parks. Das Nest wird in Höhlen von Bäumen und Mauern sowie in unterschiedlichen Höhlen der Kulturlandschaft angelegt. Sie ernährt sich von Insekten und Spinnen, wobei im Herbst und Winter auch Beeren und ölhaltige Samen verzehrt werden.</p> <p>Der <b>Haussperling</b> ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter mit starker Neigung zum gemeinschaftlichen Brüten. Als typische Nistplätze dienen geschützte Hohlräume an oder in der Nähe von Gebäuden, sei es unter losen Dachpfannen oder in Mauerlöchern oder Nischen unter dem Vordach. Häufig wird das Nest in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Auch Nistkästen, Schwalbennester oder Spechthöhlen werden als Brutstätte aus-gewählt. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien und dabei vor allem von den Samen kultivierter Getreidearten; auch Insekten einschließlich deren Entwicklungsstadien sowie andere Wirbellose werden von Frühjahr bis Sommer zusätzlich verzehrt.</p> <p>Der <b>Kleiber</b> bevorzugt Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand und gut entwickeltem Unterholz sowie Parkanlagen und Gärten. Er legt Bruthöhlen (Baumhöhlen oder abgelegte Spechtbauten) mit Rindenstückchen, Haaren, Gras und Federn aus. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Insekteneiern und -larven, die er auf- und abwärtskletternd in Rindenritzen erbeutet. Im Herbst kommen Samen, Beeren und Nüsse dazu.</p> <p>Der <b>Gartenbaumläufer</b> bevorzugt Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten mit vielen Obstbäumen. Das Nest wird aus Reisig, Halmen, Moos, Tierhaaren und Federn in Baumspalten und hinter lose Rinde gebaut. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er hüpfert ruckartig und spiralförmig den Baumstamm hoch und sucht mit seinem angepassten Schnabel in der Rinde nach Insekten und Spinnen.</p> <p>Der <b>Buntspecht</b> bevorzugt Eichenmischwälder mit viel Alt- und Totholz, ist aber auch in Laub- und Nadelwäldern sowie in Parks und in der Kulturlandschaft zu finden, sofern dort Alleen, Windschutzstreifen oder kleine Baumgruppen vorhanden sind. Er besitzt ein System von mehreren Bruthöhlen. Brutreviere haben eine Größe von 10-50 ha. Der Buntspecht ernährt sich von Insekten und ihren Larven, die er von Stämmen und Ästen absammelt. In der Winterzeit werden auch Nüssen, Beeren und Samen verzehrt.</p> |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                            |

**Höhlen-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)**

**Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phonicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)**

Der **Grauschnäpper** bevorzugt lichte Wälder, Parks und Gärten, die Altholzbestände aufweisen. Er ist oftmals im Bereich von Haus und Hof zu finden. Als Halbhöhlenbrüter wird das offene, napfförmige Nest in alten Spechthöhlen, ausgefallenen Astlöchern, auf Dachbalken, in Holzstapeln und anderen auch anthropogen geprägten Standorten angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er jagt fliegende Insekten von einer Warte aus, auf die er meist wieder zurückkehrt.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:**

Innerhalb des Geltungsbereiches/Untersuchungsgebiete wurden folgende Arten nachgewiesen: Bachstelze (1x/1x), Hausrotschwanz (1x/2x), Kohlmeise (5x/12x), Blaumeise (4x/7x), Haussperling (0x/3x), Kleiber (0x/2x), Gartenbaumläufer (0x/4x), Buntspecht (0x/1x), Grauschnäpper (1x/0x). Insgesamt brütet also der Großteil der nachgewiesenen Arten außerhalb des Geltungsbereiches.

**3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**

**Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

|                                                |                     |
|------------------------------------------------|---------------------|
| Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)         | Maßnahmen- Nr. VA 3 |
| Schutz von Biotopen/Baumschutz in der Bauphase | Maßnahmen- Nr. VA 6 |
| Umweltfachliche Bauüberwachung                 | Maßnahmen- Nr. VA 8 |

**Erforderliche CEF-Maßnahmen:**

|                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| Anbringen von Vogelnistkästen | Maßnahmen- Nr. A 6 (CEF) |
|-------------------------------|--------------------------|

|                                                                |                  |
|----------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</b> | Maßnahmen- Nr. / |
|----------------------------------------------------------------|------------------|

**4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Eine baubedingte Tötung/Verletzung der Vögel oder ihrer Gelege bzw. der Entwicklungsformen im Vorhabengebiet durch Baufahrzeuge oder -maschinen ist nicht auszuschließen, da die Arten im o. g. Bereich als Brutvogel nachgewiesen wurden. Um Tötungen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode (VA 3). Des Weiteren werden verbleibenden Baumbestände durch vor Beschädigungen während der Bauzeit geschützt (VA 6).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Während der Bauphase werden im Vorhabengebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen Störungen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie die menschliche Anwesenheit für die im Untersuchungsgebiet verbliebenen Tiere auftreten.

Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die vor allen in den Tagesstunden auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von überwiegend 5-20 m) brüten. Ein Ausweichen der ohnehin wenig empfindlichen Arten auf geeignete Gehölzstrukturen ist am Rande von Hoppegarten bzw. im umliegenden ländlichen Raum möglich, so dass sich die Störungen nicht auf die günstigen Erhaltungszustände der Populationen auswirken.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Mit der Maßnahme VA 6 wird der Verlust von Brutplätzen von Höhlen- und Nischenbrütern vermieden. Dennoch findet durch die Baumaßnahme eine dauerhafte Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von jeweils einem Brutplatz der Arten Bachstelze (1x), Hausrotschwanz (1x), Kohlmeise (1x), Blaumeise (1x) und Grauschnäpper statt. Die Arten nutzen i. d. R. ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester. Der Verlust eines Einzelnestes außerhalb der Brutperiode löst daher nicht zwingen das Schädigungsverbot aus. Da das Höhlenangebot jedoch insgesamt sinkt, werden vorsorglich Ersatzquartiere installiert (A 6 (CEF)), so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:  ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



**Höhlen-/Nischenbrüter (einjährig genutzte Niststätten)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)**

*umliegenden ländlichen Raum möglich, so dass sich die Störungen nicht auf die günstigen Erhaltungszustände der Populationen auswirken.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

*Mit der Maßnahme VA 6 wird der Verlust von Brutplätze von Höhlen- und Nischenbrütern vermieden. Dennoch findet durch die Baumaßnahme eine dauerhafte Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes statt. Die Art legt i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Fortpflanzungsstätte aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt. Da das Höhlenangebot jedoch insgesamt sinkt, werden vorsorglich Ersatzquartiere installiert (A 6 (CEF)), so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Das Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan „Rennbahnquartier am Bollensdorfer Weg“ liegt in der brandenburgischen Gemeinde Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine umfassende Umgestaltung des Plangebiets avisiert. Die Planung umfasst Gebäudeabrisse, Baumfällungen und die Neuversiegelung von Offenlandflächen zugunsten der Entstehung eines vielfältigen Misch- und Wohngebietes. Ebenfalls ist die Errichtung eines Parkhauses für das Gartencenter Pflanzen Kölle geplant.

In der vorliegenden Unterlage erfolgen die Betrachtung und Überprüfung der möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen, welche von dem Vorhaben ausgehen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde für die Arten aus der Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien und Vögel eine vertiefte Prüfung durchgeführt.

**Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Einbeziehung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG verletzt werden.**

## 7 QUELLENVERZEICHNIS

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16.02 2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 12.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften – ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992: 7; zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

VS-RL (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Das Europäische Parlament und der Rat – ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010

### Literatur und Internetquellen

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Umweltforschungsplan: Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand 2006.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verbreitungskarten FFH-Arten Anhang IV. Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Berichtsjahr 2019, Stand: August 2019. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Informationen zu Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge.html> (abgerufen am 17.07.2020).

DIETZ, C. & O. V. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

DIETZ, C. & O. V. HELVERSEN, D. NILL (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. In: (2016): Kosmos Naturführer. Stuttgart: 267.

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, 390 S.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DOLCH, D. & T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER, K. THIELE (1992): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Unze-Verlag, Potsdam

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- IFG - Ingenieurbüro für faunistische Gutachten (2021): Ergebnisse Bollensdorfer Weg Hoppegarten. Rufanalyse der Detektorbegehungen (2020)
- LBV SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LGB - LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG: Orthophotos DOP20
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Artendaten, Fauna. Online unter: [https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os\\_standard&password=osiris](https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris)
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Wolfsvorkommen in Brandenburg, Stand: Dezember 2022.
- MEINIG, H. & A. BUSCHMANN, T. E. REINERS, M. NEUKIRCHEN, S. BALZER, R. PETERMANN (2014): Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. The Status of the Common Hamster (*Cricetus cricetus*) in Germany. Natur und Landschaft. Zeitschrift für Natur und Landschaftspflege. Seite 338-343. 89. Jahrgang, Heft 8
- MEINIG, H. & P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Im Auftrag des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS). Stand 08/2022
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RAS LP 4 (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Hrsg. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
- RYSLAVY, T. & M. JURKE, W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., & SUDFELDT, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, 57, 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage.
- SCHOKNECHT T. & F. ZIMMERMANN (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29 (3)

- TEUBNER, J. & J. TEUBNER, D. DOLCH, G. HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1, 2 (17): 46-191
- ZTV Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.